

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-stra.f.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 481

Bern, 9. Oktober 2024

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Gutmann (Präsidentin i.V.), Oberrichterin
Weingart, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Weibel

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Anschlussberufungsführerin

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 22. Juni 2023 (PEN 2021 323)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) fällte am 22. Juni 2023 betreffend A._____ (nachfolgend Beschuldigter) folgendes Urteil (pag. 1847 und pag. 1850 f. [vgl. ferner Urteilsberichtigung vom 31. Oktober 2023, pag. 1952 ff.]; Hervorhebungen im Original):

D._____ A._____

A._____ wird schuldig erklärt:

Der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Mittäterschaft mit C._____

und in Anwendung der Art. 42, 44, 47 und 48 lit. e **StGB**; Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g **BetmG**, Art. 426 Abs. 1 **StPO**

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **12 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.

2. Zu den anteilmässigen **Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 7'899.35** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

[Kostentabelle]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 225.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 7'674.35** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

G._____ WEITERE VERFÜGUNGEN

1. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.
2. Das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Samsung A5 wird C._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben.
3. Das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Huawei P30 wird D._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben.
4. Das beschlagnahmte Mobiltelefon der Marke Apple (iPhone) wird E._____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben.

Weiter werden E._____ folgende Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:

- 1 Stick Zoom Foto
- 1 USB-Stick Schwarz

- 1 USB-Stick rot
 - 1 USB-Stick silber
 - 1 SIM Karte
5. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (C. _____ PCN . _____; F. _____ PCN . _____; D. _____ PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
- Die Löschung des von E. _____ erstellten DNA-Profiles (PCN . _____) durch das zuständige Bundesamt braucht keine Zustimmung (Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG).
6. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
- Die Löschung der von E. _____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) durch den für die Führung von AFIS zuständigen Dienst braucht keine Zustimmung (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-ProfilG).
7. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

Der Vollständigkeit halber ist – auch wenn nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens – festzuhalten, dass mit demselben Urteil E. _____ (Bst. E.) vom Vorwurf der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) freigesprochen wurde. Hingegen wurden C. _____ (Bst. A.), F. _____ (Bst. B.) und D. _____ (Bst. C.) jeweils der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g BetmG) schuldig erklärt und zu (teil-)bedingten Freiheitsstrafen sowie den anteilmässigen Verfahrenskosten verurteilt (pag. 1842 ff.). Betreffend Bst. A., B., und E. (und auch C.; siehe sogleich E. I.2.) ist das vorinstanzliche in Rechtskraft erwachsen.

2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt Dr. B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Eingabe vom 3. Juli 2023 innert Frist die Berufung an (pag. 1858 f.). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 17. Oktober 2023 und wurde den Parteien mit Verfügung vom gleichen Tag zugestellt (pag. 1939 f.). Am 7. November 2023 reichte Rechtsanwalt Dr. B. _____ frist- und formgerecht die Berufungserklärung ein. Rechtsanwalt Dr. B. _____ focht das vorinstanzliche Urteil insoweit an, als in Abänderung von Bst. D. des vorinstanzlichen Urteils der Beschuldigte freizusprechen und ihm eine Entschädigung aus der Gerichtskasse zu gewähren sei. Sodann seien die Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (pag. 1961 ff.).

Mit Eingabe vom 28. November 2023 teilte die Generalstaatsanwaltschaft auf entsprechende Verfügung hin mit, es werde kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt. Hingegen schloss sich die Generalstaatsanwaltschaft der Berufung des Beschuldigten an. Die Anschlussberufung richtet sich gegen den

Schuldspruch (Qualifikation Bandenmässigkeit) und die Bemessung der Strafe (pag. 1976 ff.).

Eine durch einen weiteren Beschuldigten, D._____, frist- und formgerecht angemeldete und erklärte Berufung wurde mit Eingabe vom 23. April 2024 (pag. 2057) zurückgezogen, womit auch die ihn betreffende Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft dahinfel und das Verfahren mit Beschluss SK 23 480 der 1. Strafkammer vom 24. Mai 2024 den Beschuldigten D._____ betreffend als erledigt abgeschrieben wurde (pag. 2079 ff.).

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand vom 8.–9. Oktober 2024 statt (pag. 2228 ff.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden von Amtes wegen ein Leumundsbericht samt Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (datierend vom 3. September 2024 [pag. 2107 ff.]) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 12. September 2024 [pag. 2121 f.]) über den Beschuldigten eingeholt. Sodann wurden bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Akten S-2/2024/10032805 (pag. 2125 ff.) ediert. Mit Eingabe vom 24. September 2024 reichte Rechtsanwalt Dr. B._____ für den Beschuldigten beziehend auf die Aktenedition S-2/2024/10032805 die Stellungnahme der Verteidigung in diesem Verfahren zu den Akten (pag. 2220 ff.).

Sodann wurde der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut zur Person und Sache einvernommen (pag. 2230 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt Dr. B._____ stellte namens des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. Oktober 2024 folgende Anträge (pag. 2249; keine Hervorhebungen):

1. A._____ sei freizusprechen.
2. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes sei im Berufungsurteil festzuhalten.
3. Die Kosten des gesamten Strafverfahrens, einschliesslich des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.
4. A._____ sei eine angemessene Entschädigung für seinen Verteidigungsaufwand gemäss der heute eingereichten Honorarnote zu gewähren.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in der Berufungsverhandlung vom 8. Oktober 2024 folgende Anträge (pag. 2254 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

A._____ sei schuldig zu erklären der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässig begangen** mit C._____, F._____ und D._____ in der Zeit von ca. Mai 2019 bis 27.08.2019 in G._____ (Strasse), H._____ (Ortschaft) und andernorts durch Erwerb sowie Beförderung von Setzlingen und Anbau sowie Anstaltentreffen zur Veräusserung von Cannabis

II.

Und er sei in Anwendung von
Art. 40, Art. 47 StGB;
Art. 19 Abs. 1 lit. a, d und g; Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG;
Art. 4216 Abs. 1, 428 StPO

zu verurteilen:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **21 Monaten**;
2. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten und der oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Das Urteil sei dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen (Art. 28 Abs. 3 BetmG).

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Mit Blick auf den Umfang der Berufung und Anschlussberufung ist festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil betreffend den Beschuldigten (Bst. D. des erstinstanzlichen Urteils) vollumfänglich angefochten wird. Die weiteren Verfügungen gemäss Bst. G. des erstinstanzlichen Urteils betreffen (mit Ausnahme der Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots [Bst. G. Ziff. 1 des erstinstanzlichen Urteils]) ausschliesslich die früheren Mitbeschuldigten, weshalb diese in Rechtskraft erwachsen sind.

Nicht rechtskräftig und zu überprüfen sind somit der Schuldspruch wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in Mittäterschaft mit C._____, F._____ und D._____ in der Zeit von ca. Mai 2019 bis 27. August 2019 am G._____(Strasse), ._____(PLZ) H._____(Ortschaft), und andernorts durch Erwerb sowie Beförderung von Setzlingen und Anbau sowie Anstaltentreffen zur Veräusserung von Cannabis (Bst. D des erstinstanzlichen Urteils), die Sanktion (Bst. D.1. des erstinstanzlichen Urteils) und die daraus folgenden Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen – und/oder der Rechtskraft nicht zugänglichen – Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Aufgrund der Anschlussberufung durch die Generalstaatsanwaltschaft darf sie das Urteil in Bezug auf den Schuldspruch gemäss Bst. D. des erstinstanzlichen Urteils sowie hinsichtlich der Freiheitsstrafe (Bst. D.1. des erstinstanzlichen Urteils) und der Kosten- und Entschädigungsfolgen auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

6. Verwertbarkeit der Aussagen gegen den Beschuldigten

6.1 Einleitung

Nach Anklageerhebung am 13. Oktober 2021 beantragte Rechtsanwalt Dr. B._____ mit Eingabe vom 10. Dezember 2021, es seien die Einvernahmen von J._____ vom 27. August 2019 (pag. 526 ff.), E._____ vom 28. August 2019 (pag. 572 ff.), C._____ vom 17. September 2019 (pag. 377 ff.), I._____ vom 27. August 2019 (pag. 433 ff.), D._____ vom 27. August 2019 (pag. 437 ff.) und vom 16. September 2019 (pag. 443 ff.) sowie von F._____ vom 16. September 2019 (pag. 544 ff.) mangels Gewährung des Konfrontationsrechts als zu Lasten des Beschuldigten nicht verwertbar zu erklären (pag. 1498 ff.).

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau beantragte mit Eingabe vom 7. April 2022 die Abweisung der Anträge der Verteidigung (pag. 1549 ff.). Sie wies darauf hin, dass die Einvernahme von I._____ vom 27. August 2019 in der Tat nicht parteiöffentlich wiederholt worden sei, diese allerdings für den Beschuldigten nicht belastend sei, da I._____ keinerlei Kenntnis von den Handlungen der Beschuldigten gehabt hatte.

Mit Verfügung vom 17. Juni 2022 wies die erstinstanzliche Verfahrensleitung die Anträge der Verteidigung betreffend die Unverwertbarkeit der Einvernahmen ab (pag. 1552 ff.).

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (1. Teil) erklärte die Verteidigung, an den Anträgen gemäss Eingabe vom 10. Dezember 2021 werde festgehalten (pag. 1595 f.).

6.2 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz erwog zur Verwertbarkeit der Aussagen gegen den Beschuldigten Folgendes (pag. 1885 f., S. 11 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Auch die Verteidigung von A._____ rügte im Rahmen des Parteivortrags, bis auf die parteiöffentlichen Einvernahmen seien sämtliche Aussagen der Mitbeschuldigten infolge des A._____ nicht gewährten Teilnahmerechts unverwertbar. Eine belastende Aussage müsse nochmals ohne Vorhalt wiederholt werden, was vorliegend nicht geschehen sei. Die Folge der Unverwertbarkeit bestimme sich nach Art. 141 Abs. 5 StPO (vgl. p. 1786).

Die Staatsanwaltschaft war indessen der Ansicht, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sämtliche Aussagen verwertet werden könnten, weil alle Einvernahmen parteiöffentlich wiederholt worden seien und das Konfrontationsrecht spätestens im Rahmen der Hauptverhandlung gewahrt worden sei (Urteil des Bundesgerichts 6B_1092/2022 vom 09.01.2023 E. 2.3.4). Dass die Einvernahme vom 27.08.2019 nicht wiederholt worden sei, spiele keine Rolle. A._____ sei zu diesem Zeitpunkt der Staatsanwaltschaft noch nicht persönlich bekannt gewesen und somit sei seine Teilnahme objektiv gar nicht möglich gewesen. Schliesslich würden sich die angeklagten Sachverhalte auch ohne jene Einvernahmen zweifelsfrei nachweisen lassen (p. 1788).

Die Verteidigung verkennt bei ihrer Argumentation, dass die Staatsanwaltschaft die Untersuchung gegen A._____ am 17.10.2019 eröffnet hat (zuvor bestand auch kein Tatverdacht gegen ihn) und A._____ erst ab diesem Zeitpunkt als Beschuldigter Partei des vorliegenden Verfahrens wurde. Dies hat zur Folge, dass an Beweiserhebungen, und damit an Einvernahmen, die vor Eröffnung der

Untersuchung stattgefunden haben, überhaupt kein Teilnahmerecht gemäss Art. 147 StPO bestanden hat, weshalb ein solches weder gewährt werden musste noch eingeschränkt werden konnte. Aufgrund dessen sind namentlich die Aussagen der Einvernahme von F._____ vom 16.09.2019, der Einvernahme von C._____ vom 17.09.2019, der Einvernahme von E._____ vom 28.08.2019 sowie der Einvernahme von D._____ vom 16.09.2019 verwertbar.

Zudem lässt sich auch dem in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierten Anspruch des Beschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, der ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist (sog. Konfrontationsrecht; vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_960/2019 vom 04.02.2020 E. 3.1), kein darüberhinausgehendes Recht ableiten. A._____ wurde bei den Einvernahmen am 05.12.2019 von C._____ und F._____ als auch an der Hauptverhandlung die Möglichkeit gewährt, durch seinen Anwalt, Rechtsanwalt Dr. iur. B._____, Ergänzungsfragen an den Belastungszeugen zu stellen, worauf jedoch verzichtet wurde. Im Rahmen des Konfrontationsrechts hätte es der Verteidigung insbesondere anlässlich der Hauptverhandlung offen gestanden, dem Belastungszeugen frühere belastende Aussagen vorzuhalten, wie etwa auch Aussagen in Bezug auf die Grösse des fraglichen Lieferanten. Der Umstand, dass gewisse Aussagen der Mitbeschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung im Widerspruch zu früheren Aussagen stehen und A._____ anlässlich der Verhandlung von den Mitbeschuldigten weniger belastet wurde, ist keine Frage der Verwertbarkeit, sondern eine der Beweiswürdigung (Urteil des Bundesgerichts 6B_14/2021 vom 28.07.2021 E. 1.3.4).

Aufgrund des Gesagten darf sich das Gericht auch auf jene Einvernahmen stützen, die vor Eröffnung der Untersuchung gegen A._____ durchgeführt wurden. Demgegenüber sind allfällige spätere Vorhalte der Polizei, die sich auf Aussagen der aus den Akten gewiesenen Einvernahmen vom 27.08.2019 und 28.08.2019 (p. 1342 f. und p. 1369 f.) beziehen, unverwertbar, zumal unverwertbare Beweismittel bei der Wiederholung der Beweiserhebung ohnehin nicht hätten vorgehalten werden dürfen (vgl. BSK StPO-GLESS, 3. Aufl. 2023, Art. 141 StPO N 110a).

6.3 Vorbringen der Parteien

6.3.1 Argumente der Verteidigung

Der Beschuldigte liess vor erster Instanz vorbringen, bis auf die parteiöffentlichen Einvernahmen seien sämtliche Aussagen gegen den Beschuldigten unverwertbar. In der Verfügung der Vorinstanz vom 17. Juni 2021 sei eine gegenteilige Meinung geäussert worden, wobei man sich über die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinweggesetzt habe. Eine belastende Aussage müsse nochmals ohne Vorhalt wiederholt werden. C._____ habe seine Aussage verweigert; F._____ habe gesagt, er kenne keinen A._____; D._____ habe angegeben, er wisse nicht, woher die Stecklinge kämen und E._____ habe diesbezüglich nichts ausgesagt. Somit würden keine verwertbaren Aussagen gegen den Beschuldigten vorliegen (pag. 1786 f.).

Oberinstanzlich wurde zusammengefasst weiter vorgebracht, die Aussagen der Mitbeschuldigten aus den Einvernahmen, die in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt worden seien, würden gestützt auf Art. 147 Abs. 4 StPO weiterhin als unverwertbar erachtet. Die Vorinstanz habe ausgeführt, dass ein Teil der Einvernahmen erfolgt sei, als die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten noch nicht eröffnet worden sei, weshalb dieser kein Teilnahmerecht an diesen Einvernahmen

gehabt habe. Das Bundesgericht habe kürzlich das Verhältnis von Art. 147 Abs. 1 StGB und dem Konfrontationsrecht nach Art. 6 EMRK Art. 6 Ziff. 3 lit. d klargestellt und dargelegt, dass die Teilnahmerechte gemäss StPO weitergingen als das Konfrontationsrecht nach EMRK. Das Argument der Vorinstanz habe etwas für sich, überzeuge im Ergebnis aber nicht, da die Frage der Verwertbarkeit von Einvernahmen demnach davon abhängt, wann eine Person ins Verfahren einbezogen worden sei. Nach Auffassung der Verteidigung seien vorliegend die Einvernahmen unverwertbar, soweit die belastenden Aussagen nicht in Anwesenheit des Beschuldigten wiederholt worden seien. Die Vorinstanz verkenne sodann, dass es nicht Aufgabe der Verteidigung sei, aus Unverwertbarem Verwertbares zu machen und Mitbeschuldigte zu Belastungen zu veranlassen, von denen diese sich von sich aus distanziert hätten (pag. 2240).

6.3.2 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte vor oberer Instanz, es könne auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Die strittigen Einvernahmen seien vor der Eröffnung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten durchgeführt worden, weshalb logisch sei, dass keine Parteirechte hätten gewährt werden können. Als das Verfahren ausgedehnt worden sei, seien die Parteirechte gewährt worden. Die Verteidigung des Beschuldigten sei in der Folge bei sämtlichen parteiöffentlichen Einvernahmen dabei gewesen. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten habe, seien sämtliche Einvernahmen daher verwertbar.

6.4 **Rechtliche Grundlagen**

Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Dieses Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO) und darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; siehe auch Art. 101 Abs. 1 StPO).

Nach den Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK hat die beschuldigte Person als Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren Anspruch darauf, Belastungszeugen zu befragen. Eine belastende Aussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Um ihr Fragerecht wirksam ausüben zu können, muss die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen zu prüfen und den Beweiswert seiner Aussagen zu hinterfragen (BGE 133 I 33 E. 3.1; 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1; je mit Hinweisen). Dem Konfrontationsanspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu (BGE 131 I 476 E. 2.2; 129 I 151 E. 3.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_173/2022 vom 27. April 2022 E. 1.3.1). Gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet

werden, die nicht anwesend war (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 139 IV 25 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.1).

6.5 Erwägungen der Kammer

Vorab ist auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_92/2022 vom 5. Juni 2024 hinzuweisen, worin das Verhältnis zwischen dem Teilnahme- und Konfrontationsrecht klargestellt wurde. Das Bundesgericht erwog, während die Wiederholung einer Einvernahme mit erstmaliger Einräumung des Konfrontationsrechts im Sinne des Mindeststands der EMRK dazu diene, sämtliche vorhandenen, früheren Aussagen einer Verwertbarkeit zuzuführen, gehe es bei der Wiederholung einer in Missachtung des Teilnahmerechts von Art. 147 Abs. 1 StPO abgehaltenen Einvernahme unter erstmaliger Wahrung des Teilnahmerechts darum, überhaupt erst verwertbare Aussagen zu schaffen (E. 1.6.7.3 des genannten Urteils). Zusammengefasst hielt das Bundesgericht fest, dass eine Einvernahme, an der das Teilnahmerecht des Beschuldigten gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO unzulässigerweise nicht gewährleistet war und die daher gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht verwertet werden darf, auch nach einer Wiederholung der Einvernahme unter Wahrung des Teilnahmerechts bzw. unter hinreichender Konfrontation weiterhin unverwertbar im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO bleibt. Eine spätere Einräumung des Teilnahmerechts bzw. Gewährleistung der Konfrontation führt nicht zur Verwertbarkeit von nach Art. 147 Abs. 4 StPO unverwertbaren Einvernahmen (E. 1.6.7.4 des genannten Urteils).

Im Einklang mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass vorliegend keine unzulässige Nichtgewährung des Teilnahmerechts vorliegt. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, wurde der Beschuldigte erst am 17. Oktober 2019 (pag. 6) zur Verfahrenspartei, weshalb an früheren Beweiserhebungen – namentlich den zur Diskussion stehenden Einvernahmen im August und September 2019 – kein Teilnahmerecht gemäss Art. 147 StPO bestand.

Werden die Strafverfahren gegen mehrere Mitbeschuldigte getrennt geführt und stützt sich die Strafverfolgungsbehörde auf die Aussagen eines Beschuldigten aus einem anderen getrennt geführten Verfahren, ist dem Konfrontationsrecht i.S.v. Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK Rechnung zu tragen (BGE 140 IV 172 E. 1.3.; SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023 [nachfolgend zit. BSK StPO-BEARBEITER], N 3 f. zu Art. 147 StPO). Das Konfrontationsrecht ergibt sich somit nicht nur aus Art. 147 StPO, sondern wird auch durch Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK garantiert. Im Unterschied zu Art. 147 StPO besagt Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK aber gerade nicht, dass nur die in Gegenwart der beschuldigten Person getätigten bzw. bestätigten Aussagen verwertet werden dürfen: Sobald den konventionsrechtlichen Anforderungen Genüge getan ist, *öffnet sich eine rechtliche Schleuse für einen Beweismitteltransfer vom einen in das andere Verfahren* (BGE 6B_518/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 4.3.; GODENZI, Teilnahmeberechtigte «Parteien» bei getrennt geführten Strafverfahren, in: *forum poenale* 2/2015 S. 112).

Der in Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK als Minimalgarantie eingeräumte Anspruch jeder beschuldigten Person, Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren, wobei als «Be-

lastungszeuge» in diesem Sinne jede Person gilt, deren Aussage geeignet ist, den Beschuldigten zu belasten. Als Belastungszeugen gelten daher nicht nur Zeugen, sondern beispielsweise auch Mitbeschuldigte (WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N 12 zu Art. 147 StPO).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss der Beschuldigte namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können. Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium (Urteil des Bundesgerichts 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.1 mit Hinweisen; BSK StPO-SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, Art. 147 N 5). Da der konventionsrechtliche Konfrontationsanspruch verlangt, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, sein Fragerecht tatsächlich auszuüben und damit die Glaubhaftigkeit einer Aussage infrage stellen zu können, setzt dies in aller Regel voraus, dass sich die einvernommene Person in Anwesenheit des Beschuldigten (nochmals) zur Sache äussert. In diesem Fall steht nichts entgegen, im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch auf die Ergebnisse der früheren Beweiserhebungen zurückzugreifen. Denn die Frage, ob bei widersprüchlichen Aussagen oder späteren Erinnerungslücken eines Zeugen auf die ersten, in Abwesenheit des Beschuldigten erfolgten Aussagen abgestellt werden kann, betrifft nicht die Verwertbarkeit, sondern die Würdigung der Beweise (Urteil des Bundesgerichts 6B_1078/2020, 6B_1099/2020 vom 26. Oktober 2022 E. 2.4.3, 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3.5; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4).

Im Regelfall ist das Fragerecht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gemeinsam einzuräumen. Die Mitwirkung des Beschuldigten kann für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen entscheidend sein, insbesondere wenn dieser über Vorgänge berichtet, an welchen beide beteiligt waren (Urteile des Bundesgerichts 6B_324/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 1.2; 6B_45/2008 vom 2. Juni 2008 E. 2.4).

Beschränkt sich die Wiederholung der Einvernahme aber im Wesentlichen auf eine formale Bestätigung der früheren Aussagen, wird es dem Beschuldigten verunmöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam wahrzunehmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_839/2013 vom 28. Oktober 2014 E. 1.4.2 und 6B_542/2016 vom 5. Mai 2017 E. 2.4). Konkret bedeutet dies, dass auf frühere Aussagen nur dann – und auch dies nur «ergänzend» – zurückgegriffen werden darf, wenn der Belastungszeuge im Rahmen der Konfrontation seine konkreten Vorwürfe selbst erneut vorbringt und nicht einfach pauschal frühere Aussagen bestätigt. Solche rein formalen Konfrontationen haben die Unverwertbarkeit früherer, nicht konfrontativ erfolgter Einvernahmen zur Folge, so dass sie auch nicht ergänzend zur Begründung einer Verurteilung herangezogen werden können (NOLL, Nr. 31 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 31. Oktober 2013 i.S. X.M. gegen Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und gegen A.M. – 6B_369/2013, in: *forum poenale*

3/2014 S. 153 ff.). Mit anderen Worten können nur solche Beweismittel die Grundlage einer Verurteilung bilden, deren Beweiswert konfrontativ durch den Beschuldigten auf die Probe gestellt werden konnte (MEYER, EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl. 2015, N. 198 zu Art. 6 EMRK).

Soweit die Vorinstanz ausführt, das Konfrontationsrecht des Beschuldigten sei u.a. an den parteiöffentlichen Einvernahmen vom 5. Dezember 2019 gewahrt worden, an welchen der Verteidiger des Beschuldigten anwesend war, ist Folgendes festzuhalten: Die parteiöffentliche Einvernahme von C._____ vom 5. Dezember 2019 (pag. 389 ff.) wurde nach nur wenigen Fragen beendet. Dabei machte C._____ kaum eigenständigen Ausführungen und wurde insbesondere auch zu seinen am 17. September 2019 bei der Polizei getätigten Aussagen betreffend den Lieferanten der Setzlinge nicht erneut befragt. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde C._____ hingegen nochmals eingehend zum eigentlichen Tatgeschehen einvernommen (pag. 1745 ff.). Dabei wurde er auch zu seinen früheren Angaben erneut befragt, ohne dass er lediglich getätigte Aussagen «abgewunken» oder pauschal bejaht hätte. Der Verteidigung wurde die Möglichkeit eingeräumt, Ergänzungsfragen zu stellen. Dass die anlässlich der Hauptverhandlung getätigten Aussagen mitunter im Widerspruch zu den früheren Aussagen stehen und C._____, wie auch die übrigen Mitbeschuldigten, den Beschuldigten in der Tendenz weniger belasteten, ist – wie bereits von der Vorinstanz dargelegt – keine Frage der Verwertbarkeit, sondern der Beweiswürdigung. Mit Blick auf die Verteidigungsrechte bleibt festzuhalten, dass substantielle Angaben vorliegen und C._____ sich kraft eigener Erinnerungen äusserte. Der Beschuldigte hatte nach Auffassung der Kammer die Möglichkeit, die Glaubhaftigkeit der gemachten Aussagen in kontradiktorischer Weise zu überprüfen, mithin die Verteidigungsrechte wirksam wahrzunehmen.

Die obigen Ausführungen können sodann ohne Weiteres für die Aussagen von D._____, F._____, J._____ und E._____ herangezogen werden, wobei diese bereits anlässlich ihrer jeweiligen parteiöffentlichen Einvernahme vom 4. November 2019 (J._____, pag. 529 ff.) 4. Dezember 2019 (D._____, pag. 455 ff.) bzw. 5. Dezember 2019 (F._____, pag. 555 ff.) und 17. Februar 2020 (E._____, pag. 583 ff.) hinreichend konkret Stellung zu den Vorwürfen nahmen. Alsdann wurden F._____ und D._____ auch von der Vorinstanz in Anwesenheit des Beschuldigten und dessen Verteidiger erneut ausführlich zur Sache befragt (pag. 1758 ff. resp. pag. 1767 ff.).

Es scheint deshalb mit der Garantie auf ein faires Verfahren vereinbar, dass zur Ermittlung des Kernsachverhalts auch auf die genannten Einvernahmen vor Eröffnung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten zurückgegriffen werden kann, zumal der Beschuldigte – spätestens im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung – durchaus die Gelegenheit hatte, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und den Beweiswert früherer Angaben auf die Probe und infrage zu stellen. Dem Konfrontationsanspruch ist nach dem Gesagten Genüge getan.

Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, sind indes allfällige spätere Vorhalte der Polizei, die sich auf Aussagen der aus den Akten gewiesenen Einvernahmen

von F._____ und C._____ vom 27. und 28. August 2019 (p. 1342 f. und p. 1369 f.) beziehen, unverwertbar, zumal unverwertbare Beweismittel bei der Wiederholung der Beweiserhebung ohnehin nicht hätten vorgehalten werden dürfen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird unter Ziff. I.D. der Anklageschrift vom 14. Oktober 2021 (pag. 1403 f.) Folgendes vorgeworfen:

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässig (zusammen mit C._____, F._____ und D._____), ev. mehrfach begangen in der Zeit von mind. 19.12.2018 (Eintragung der «K._____ GmbH» durch C._____) bis 4.9.2019, in H._____(Ortschaft), G._____(Strasse) und ev. andernorts, durch Finanzierung und Betrieb einer Hanfindooranlage, Beschaffung und Anbau von Hanf zur Gewinnung von Betäubungsmitteln nicht ausschliesslich zum Eigenkonsum, Herstellung, Besitz, Kauf von Hanfstecklingen bzw. Anstaltentreffen dazu, wie folgt:

Der Beschuldigte, C._____, F._____ und D._____ fanden sich Ende 2018 / anfangs 2019 zusammen, um in H._____(Ortschaft) eine Hanfindooranlage zu betreiben, wobei alle Beteiligten wussten bzw. wissen mussten, dass es sich bei den Stecklingen um Hanf mit einem THC-Gehalt höher als 1% und nicht um CBD-Hanf handelte. Ein entsprechendes Zertifikat, welches bestätigte, dass es sich um CBD-Hanf handelt, lag nicht vor. Auch wurde keine Überprüfung durch ein Labor o.ä. veranlasst. Das erforderliche Umnutzungsgesuch zuhanden der Gemeinde wurde nicht eingereicht. Vielmehr trafen der Beschuldigte und die übrigen Bandenmitglieder — im Wissen um die Illegalität des angebauten Hanfs — die notwendigen Vorkehrungen, um den Aufbau und Betrieb der Hanfindooranlage geheim zu halten (abdecken der Fensteröffnungen, unterlassene Information der Gemeinde etc.).

C._____ mietete unter dem Namen seiner Unternehmung «K._____ GmbH» für das Vorhaben der Bande von der «L._____ AG» per 1.3.2019 eine Lagerhalle im Erdgeschoss der Liegenschaft am G._____(Strasse) in H._____(Ortschaft) (1100 m²; Mietzins CHF 10'000.00 von 1.3.2019 bis 31.12.2019 bzw. CHF 11'000.00 ab 1.1.2020).

Zum Zwecke darin eine Hanfindooranlage aufzubauen, arbeiteten der D._____, F._____ und C._____ ab März 2019 am Um- bzw. Ausbau der Halle. Gemeinsam errichteten sie Gipswände, deckten Fensteröffnungen ab, installierten Lampen, besorgten Dünger und Schädlingsbekämpfungsmittel, richteten die Bewässerung sowie Lüftung ein etc. Insbesondere D._____ sowie C._____ besorgten das benötigte Material wie Lampen, Erde, Töpfe etc. So richteten die Beschuldigten zwei voneinander getrennte Räume ein, welche beide für den Betrieb einer Hanfindooranlage ausgerüstet wurden.

Der Beschuldigte verkaufte C._____ ca. im Frühling 2019 850 bis 880 Stecklinge Hanf für CHF 4000.00 sowie anfangs August 2019 2200 Stecklinge (THC-Wert mehr als 1%) für CHF 7800.00. Die Stecklinge wurden von Bandenmitgliedern in Töpfe gepflanzt und auf die beiden Räume aufgeteilt.

C._____, als Mieter der Räume und Betreiber der Anlage, D._____ und F._____ kümmerten sich in der Folge abwechselungsweise bzw. gemeinsam um den Unterhalt der Anlage und die Pflege und Bewässerung der Hanfpflanzen.

Bei der Anhaltung am 27.8.2019 befanden sich total 2520 Hanfpflanzen in der Anlage (1180 in Raum 1 und 1340 in Raum 2). Der in den Hanfpflanzen mit Blüten festgestellte THC Gehalt betrug zwischen 1.4 und 2.1 %, womit es sich um illegales Material handelte.

Die Bande beabsichtigte, die Ernte an den Beschuldigten, ev. an andere Abnehmer zu verkaufen. Aufgrund der zunächst ungeeigneten Bedingungen in der Indooranlage und des Schimmelbefalls konnte die erste Aufzucht nicht veräussert bzw. auf andere Weise in Ver kehr gebracht werden.

Die 2200 Stecklinge, welche sich am 27.8.2019 anlässlich der Hausdurchsuchung in der Anlage befanden, waren noch nicht erntereif. Das daraus zu gewinnende Cannabis hätte dem gewinnträchtigen Verkauf dienen sollen. Mit den 21520 Hanfpflanzen (1180 Pflanzen mit THC-Gehalt von 2.1 % und 11340 Pflanzen mit THC-Gehalt von 1.4%, somit ca. 100.8 kg betäubungsmittelfähiges Cannabis bei zwei Ernten im Jahr) kann im Grosshandel bei Preisen von CHF 5000.00 bis CHF 8000.00 pro Kilogramm und zwei Ernten pro Jahr ein Umsatz von ca. CHF 236000.00 bis 428800.00 erzielt werden bzw. bei Gassenpreisen von CHF 12.00 bis CHF 15.00 pro Gramm und zwei Ernten pro Jahr ein Umsatz von CHF 566400.00 bis CHF 804000.00. Die Beschuldigten als Bande verfügten über ein gewisses Mass an Organisation, eine klare Aufgabenteilung und so besorgten sie in arbeitsteiliger Weise die Beschaffung der Stecklinge, den Anbau, die Pflege und Verarbeitung der Hanfpflanzen und planten gemeinsam den späteren Verkauf des Cannabis. Die Bewässerung wurde beispielsweise abwechselnd von den Bandenmitgliedern besorgt, wobei der D. _____ während der Ferienabwesenheit von F. _____ die Bewässerung sicherstellte. Auch bereits der Aufbau der Anlage wurde von den Mitgliedern der Bande in arbeitsteiliger Weise besorgt.

8. Einleitung

Die Vorinstanz hat die Umstände, unter welchen die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten und die früheren Mitbeschuldigten eröffnet wurde, wie folgt zutreffend zusammengefasst (pag. 1890 f., S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Kantonspolizei Bern, Regionalpolizei Mittelland-Emmental-Oberaargau, stellte am 26.08.2019 anlässlich einer Patrouillentätigkeit fest, dass bei einem neueren Fabrikgebäude am G. _____ (Strasse) in _____ (PLZ) H. _____ (Ortschaft) sämtliche Fenster im Erdgeschoss mit Gipsfaserplatten verdeckt worden waren. Die Fenster waren offen und die Fensteröffnung mit einem Gitter verschlossen. Aus dem Inneren des Gebäudes konnten Marihuanageruch und Lüftungsgeräusche wahrgenommen werden. Gleichentags konnte der Gebäudeeigentümer E. _____ kontaktiert werden, der der Polizei zunächst angegeben hat, dass das Gebäude nicht vermietet sei und er nicht vor Ort erscheinen könne, um die Räumlichkeiten zu öffnen, weil er im Ausland weile. Erst anlässlich des zweiten Telefongesprächs hat er an die CRC Treuhand AG verwiesen, die der Polizei einen Mietvertrag zusandte. Daraus war ersichtlich, dass C. _____ Mieter des Erdgeschosses ist (p. 221).

Nach Einholen des Hausdurchsuchungsbefehls (p. 606 f.) wurden im Rahmen der polizeilichen Durchsuchungen eine grosse Halle (Raum C, p. 295) mit diversen Gerätschaften, Grow-Utensilien und abgeernteter Hanfpflanzen, die von der ersten Ernte stammten, sowie zwei Hanf-Indooranlagen in zwei Räumlichkeiten (Raum 1/A, p. 298 und Raum 2/B, p. 300; vgl. auch p. 303) festgestellt. Insgesamt liessen sich auf einer Gesamtfläche von ca. 265m² ca. 2'520 Pflanzen feststellen (p. 221).

D. _____ wurde am Tag der ersten Hausdurchsuchung am 27.08.2019 um 14:00 Uhr angehalten und vorläufig festgenommen (p. 218 ff.). Anlässlich seiner ersten Einvernahme am 27.08.2019 gab

D._____ zunächst ausweichend und widersprüchlich Gründe an, weshalb er nach H._____ (Ortschaft) gefahren sei (p. 438 Z. 33 ff.). Auf die Frage, ob er heute das erste Mal in H._____ (Ortschaft) gewesen sei, führte er aus, er sei vor Kurzem dort gewesen, da sei C._____ auch vor Ort gewesen. Weiter sei er im Juni, Juli und August auch dort gewesen, wobei C._____ auch immer dort gewesen sei. C._____ sei auch der, der diese Anlage betreibe (p. 438 Z. 65 ff.). Soweit er wisse, habe C._____ eine GmbH gegründet für die Produktion von CBD Hanf. Er sei nicht in diese Firma involviert, er sei einfach ein paar Mal dort gewesen, um ihm zu helfen, namentlich bei der Optimierung des Düngers und bezüglich der Schädlingsbekämpfung (p. 439 Z. 70 ff.; vgl. auch p. 439 Z. 97; p. 439 Z. 113 ff.). Seine Hilfe zur Perfektionierung der Anlage biete er gratis an (p. 441 Z. 179 f.).

Aufgrund der Aussagen von C._____, F._____ und D._____ sowie dem Umstand, dass F._____ und D._____ die Nummer von A._____ auf ihren Mobiltelefonen abgespeichert hatten (vgl. p. 258), wurde A._____ erstmals am 05.11.2019 parteiöffentlich als beschuldigte Person befragt. A._____ verweigerte während des ganzen Verfahrens grösstenteils seine Aussage und seine Mitwirkung (p. 535 ff.; p. 1777 ff.).

9. **Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung korrekt ausgeführt. Darauf wird verwiesen (pag. 1886 ff.; S. 12 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es das Recht jeder beschuldigten Person ist, sich nicht belasten zu müssen sowie namentlich die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern (Art. 113 Abs. 1 StPO). Entsprechend ist es unzulässig, ihr Schweigen als Indiz für ihre Schuld zu werten. Hingegen ist es nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen. So insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, resp. wenn sie es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Folglich darf in Situationen, die nach einer Erklärung rufen, das Schweigen der beschuldigten Person bei der Gewichtung belastender Elemente mitberücksichtigt werden, es sei denn, die beschuldigte Person berufe sich zu Recht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1018/2021 vom 24. August 2022 E. 1.3.1 und 6B_1202/2021 vom 11.02.2022 E. 1.8.2).

10. **Bestrittener/unbestrittener Sachverhalt**

Während der Beschuldigte bis hin zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung von seinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht Gebrauch machte, äusserte er sich vor oberer Instanz erstmals zu den Vorwürfen. Dabei bestritt er, gemeinsam mit C._____, F._____ und D._____ in der Zeit von mind. 19. Dezember 2018 bis 4. Dezember 2019 in H._____ (Ortschaft) eine Hanfindooranlage betrieben und finanziert sowie Hanf beschaffen und angebaut zu haben zwecks Gewinnung von Betäubungsmitteln. Insbesondere habe er keine Stecklinge hierfür geliefert. Der Beschuldigte macht geltend, den früheren Mitbeschuldigten lediglich Lampen verkauft zu haben, welche bei ihm abgeholt worden seien. Unbestritten ist,

dass der Beschuldigte einmal im Juni/Juli 2019 in der Anlage in H._____ (Ortschaft) vor Ort war. Der Beschuldigte bringt in diesem Zusammenhang vor, er sei von den anderen kontaktiert worden, da etwas mit den Lampen nicht in Ordnung gewesen sei. Er bestreitet nicht, hierzu mit D._____, welchen er bereits aus der CBD-Branche gekannt habe, auch telefonischen Kontakt gehabt zu haben. Dies erkläre denn auch, weshalb seine DNA in der Indooranlage habe aufgefunden werden können. Auch mit F._____ habe er möglicherweise telefoniert; dieser habe ihn am R._____ (Ort) in Zürich abgeholt und sei mit ihm nach H._____ (Ortschaft) gefahren. Der Beschuldigte bestreitet, vom Anbau von illegalem Hanf in der Indooranlage Kenntnis gehabt zu haben; er sei davon ausgegangen, es sei CBD-Hanf. Weiter bestreitet er, C._____ Ende 2018 in einer Shisha-Bar in der Nähe des Y._____ (Sportstätte) kennengelernt zu haben. Er habe diesen erstmals an der der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gesehen.

11. Beweismittel

11.1 Objektive und subjektive Beweismittel im Allgemeinen

Neben den bereits der Vorinstanz vorgelegenen objektiven und subjektiven Beweismitteln wurden im Berufungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Akten ._____ im hängigen Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ediert (pag. 2125 ff.). Betreffend den Inhalt dieser Akten wird auf die jeweiligen Aktenstücke verwiesen. Auf eine Wiedergabe dieser Beweismittel wird nachfolgend verzichtet; es wird darauf, soweit relevant, direkt im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung durch die Kammer eingegangen.

11.2 Oberinstanzliche Befragung des Beschuldigten im Besonderen

Wie bereits dargelegt, wurde der Beschuldigte vor oberer Instanz erneut einvernommen, wobei er sich erstmals inhaltlich zu den Vorwürfen äusserte (pag. 2230 ff.). Die Kammer erachtet es als angezeigt, diese Aussagen nachfolgend zusammengefasst wiederzugeben.

Der Beschuldigte gab vor oberer Instanz zu Protokoll, er habe mit dieser Sache eigentlich nichts zu tun gehabt. Weder sei er dort beteiligt gewesen, noch habe er dort Betäubungsmittel produziert. Das Einzige, was er gemacht habe, sei diesen Personen Lampen zu verkaufen. Das sei alles, was er je mit diesen Leuten zu tun gehabt habe (pag. 2230 Z. 18 ff.). Die CBD-Produktion sei schon immer ein Hobby gewesen und im Jahr 2017 habe er sich einen Job in dieser Branche gesucht (pag. 2231 Z. 47 f.). Seine Firma M._____ habe er seit 2021; diese gebe es nach wie vor (pag. 2231 Z. 51 resp. pag. 2236 Z. 269). Im Jahr 2019 habe er in N._____ (Ortschaft) bei «O._____ (Firma)» gearbeitet; damals sei die Polizei auch zwei/drei Mal vor Ort gewesen und habe alles getestet, wobei es nie Probleme gegeben habe (pag. 2231 Z. 58 f.). Er habe dort auch Stecklinge produziert (pag. 2231 Z. 62). Befragt nach dem im Kanton Zürich hängigen Strafverfahren gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe alles, was in den Gängen und so gewesen und nun vernichtet worden sei, getestet und Analysen machen lassen. Es habe sich damals alles als CBD herausgestellt, warum er nicht ganz verstehe, wie es THC habe anzeigen können (pag. 2232 Z. 96 ff.). Auf Frage, was er dazu sage,

dass ihm im Zürcher Verfahren ebenfalls vorgeworfen werde, Stecklinge gezüchtet zu haben, die einen zu hohen THC-Gehalt gehabt hätten und er ebenfalls ausgesagt habe, von CBD ausgegangen zu sein, antwortete der Beschuldigte, er habe die Genetik von einem Kunden bekommen und diese nicht weitergeben sollen, da es eine gewesen sei, nie noch nicht so viel herumgegangen sei. Es sei sein Fehler, das damals nicht getestet zu haben. 2019 habe er auch schon Stecklinge produziert und mit dieser Genetik bis ins Jahr 2022 gearbeitet. Die Genetik, die er jetzt bekommen habe, habe er erst 2023 zu sich genommen (pag. 2232 Z. 10 ff.). Weiter führte der Beschuldigte aus, jene Genetik, welche er bis Mitte 2023 gehabt habe, sei dann auf dem Markt nicht mehr so beliebt gewesen und die Leute hätten sie nicht mehr gewollt. Er bestätigte, dass die zweite Genetik, welche er dazubekommen habe, einen höheren THC-Gehalt gehabt habe (pag. 2237 Z. 353 ff.). Auf Frage nach den Unterschieden der Genetiken erklärte der Beschuldigte, es gebe Genetiken, die öffentlicher seien und man praktisch überall kaufen und bestellen könne. Dann gebe es solche, die – nicht geheim gehalten würden – aber die man für sich selektioniere und nicht wolle, dass sie weitergingen. Dies seien die begehrteren Genetiken. Unterschiedlich seien Aussehen, Geschmack, ob sie einfacher oder schwieriger zum Anpflanzen seien, sie einen besseren oder schlechteren Ertrag ergeben würden, man sie länger wachsen lassen müsse, um sie in die Blüte zu schicken oder ob man das direkt machen könne (pag. 2238 Z. 365 ff. und Z. 371 ff.). Die alte Genetik sei in der Schweiz schon gut unterwegs gewesen. Bei der neuen sei die Idee gewesen, dass er diese nicht weitergebe, sondern diese produziere und «der Person» zurückgebe. Es sei ein Deal, den man halt einfach mache (pag. 2238 Z. 379 ff.).

Auf Frage nach seiner Version der Geschehnisse erklärte der Beschuldigte, Lampen verkauft zu haben, welche bei ihm abgeholt worden seien (pag. 223 Z. 137). Er sei selbst mal dort gewesen, dies sei aber später gewesen, nachdem er die Lampen verkauft hatte. Sie hätten ihm gesagt, ein paar Lampen würden nicht mehr funktionieren und er solle vorbeikommen. Dann sei er dorthin gegangen und habe es sich angeschaut. Es sei eigentlich alles in Ordnung gewesen mit den Lampen, irgendwas sei falsch eingesteckt gewesen. Er könne sich nicht genau erinnern (pag. 2233 Z. 140 ff.). Es sei im Juni/Juli gewesen und er habe mit D._____ Kontakt gehabt (pag. 2233 Z. 148 und 151). C._____ habe er das erste Mal an der Verhandlung in P._____(Ortschaft) gesehen (pag. 2233 Z. 155 f.). Auf Vorhalt, wonach Letzterer ausgesagt habe, der Lieferant der Stecklinge sei ein Schweizer in etwa seiner Grösse gewesen, schlank und mit dunklen Haaren, sagte der Beschuldigte, er wisse nicht, wie er (*gemeint*: C._____) darauf gekommen sei. Er habe vor der Hauptverhandlung in P._____ (Ortschaft) nie mit ihm gesprochen und nur mit D._____ Kontakt gehabt (pag. 2233 Z. 161 f.). Er habe die Indooranlage von C._____ in H._____(Ortschaft) im Jahr 2019 nicht mit Stecklingen beliefert (pag. 2233 Z. 166).

Auf Vorhalt, wonach seine DNA in einer der beiden Hallen aufgefunden worden sei, in welcher sich die Indooranlage in H._____(Ortschaft) befunden habe, erklärte der Beschuldigte, mal dort gewesen zu sein. D._____ habe ihn mal angerufen und ihm gesagt, etwas funktioniere nicht, worauf hin F._____ ihn abgeholt und mit ihm dorthin gefahren sei. Er habe gedacht, es habe CBD dort. Normalerweise –

wenn es sich um THC handle – lasse man Leute eigentlich nicht in die Räume. Es sei ihm so vorgekommen, als wäre alles normal, sonst hätte man ihn wohl nicht eingelassen (pag. 2233 Z. 171 ff.).

Auf Hinweis, wonach er sowohl im Zürcher Strafverfahren als auch nun an der Berufungsverhandlung ausgesagt habe, vorliegend keine Stecklinge geliefert, sondern Lampen gekauft zu haben, und auf Frage, warum er dies im Verfahren bisher nie so ausgesagt habe, erklärte der Beschuldigte, die Verteidigung habe das, was man gegen ihn gehabt habe, als zu wenig erachtet. Es sei so abgesprochen gewesen, dass er einfach mal nichts sagen solle (pag. 2234 Z. 182 f.).

Sodann wurde dem Beschuldigten vorgehalten, C._____ habe ausgesagt, den Verkäufer der Stecklinge Ende 2018 in der Z._____ (Lokal) in der Nähe des Y._____ (Sportstätte) kennengelernt zu haben. Gefragt, ob er diese Bar kenne und was er dazu zu sagen habe, antwortete der Beschuldigte, noch nie in einer Shisha-Bar gewesen zu sein (vielleicht mal mit 16 Jahren oder so) und nicht zu wissen, wo diese Bar überhaupt sei (pag. 2234 Z. 189 f.). Mit F._____ habe er am R._____ (Ort) abgemacht und sei danach mit ihm dorthin (*gemeint*: H._____ (Ortschaft)) gefahren.

Weiter gab der Beschuldigte auf Hinweis, wonach F._____ auf seinem Mobiltelefon eine Nummer, welche offenbar auf die Frau des Beschuldigten registriert gewesen sei, als «S._____ (Vorname von A. falsch geschrieben)» abgespeichert habe, zu Protokoll, sie hätten wahrscheinlich zwei/drei Mal miteinander telefoniert. Wahrscheinlich auch, als sie in N._____ (Ortschaft) die Lampen holten (pag. 2234 Z. 203 ff.). Der Beschuldigte bestätigte weiter, dass es bei sämtlichen Anrufen immer um die Lampen gegangen sei – den Preis, die Bezahlung und die Abholung (pag. 2234 Z. 212 f.). Auf Nachfrage ergänzte er, dass ihm gesagt worden sei, sie wollten es (*gemeint*: die Indooranlage) ausbauen und bräuchten mehr Lampen (pag. 2234 Z. 219 f. und pag. 2253 Z. 222 ff.).

Zu D._____ erklärte der Beschuldigte, sie würden sich aus der CBD-Branche kennen. Auf Vorhalt, wonach er selbst mit D._____ Anfang August 2019 zweimal telefoniert habe und D._____ ausgesagt habe, nicht mehr zu wissen, worum es gegangen sei, verwies der Beschuldigte wiederum auf die Lampen (pag. 2235 Z. 228 und Z. 233). Sie hätten eine rein geschäftliche Beziehung gehabt und sich früher nicht gekannt (pag. 2235 Z. 236).

Zur Frage, woher er diese Lampen habe, führte der Beschuldigte aus, früher mal Leute kennengelernt zu haben, die gebrauchte Gewächshauslampen aus Holland in die Schweiz importiert hätten (pag. 2235 Z. 242 ff.). Auf Vorhalt, wonach C._____ auch ausgesagt habe, der Lieferant der Stecklinge hätte die Ernte wieder zurückkaufen sollen, sagte der Beschuldigte aus, er habe eigentlich wenig mit Blütenhandel zu tun gehabt (pag. 2235 Z. 246 ff.). Mit seinem eigenen Geschäft biete er nur Stecklinge an. Ab und zu sei es vorgekommen, dass er in CBD-Hanf bezahlt worden sei, welchen er habe weiterverkaufen müssen, um zu seinem Geld zu kommen. Sonst sei es immer ein Bargeschäft gewesen (pag. 2235 Z. 253 ff.). Auf Hinweis, wonach der Beschuldigte sich gemäss eigenen Aussagen im CBD-Business auskenne und alle ausgesagt hätten, sie seien von CBD-Hanf ausgegan-

gen und auf Frage, wie es sein könne, dass der THC-Gehalt dann trotzdem so hoch gewesen sei, antwortete der Beschuldigte, dass die Genetik mutieren könne (pag. 2235 Z. 257 ff.). Durch Einschicken und Testen-Lassen könne man sicherstellen, dass der THC-Gehalt nicht zu hoch werde (pag. 2235 Z. 263 f.). Er habe das eigentlich immer gemacht, bis auf das eine Mal (*gemeint*: das Zürcher Verfahren [pag. 2238 Z. 396]), wo er eben zu viel Vertrauen gehabt habe. Es habe geheißen, die [Genetik] solle nicht zu fest nach aussen gelangen (pag. 2238 Z. 389 f.). Das Berner Verfahren betreffend habe er keine Stecklinge verkauft (pag. 2238 Z. 399). Auf Frage, ob er 2019 mit seiner Firma Stecklinge verkauft habe, antwortete der Beschuldigte, die habe es zu dieser Zeit noch gar nicht gegeben. Er habe mal bei der T._____ GmbH, einer CBD-Stecklingsproduktion, gearbeitet. Nachdem sich deren Inhaber verstritten hätten, sei einer davon nach N._____ (Ortschaft) gegangen, welcher ihn (*gemeint*: den Beschuldigten) angerufen und gefragt habe, ob sie gemeinsam etwas starten wollen (pag. 2239 Z. 402 ff.).

Zu seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit gab der Beschuldigte zu Protokoll, bei U._____, einer Zimmerei/Dachdeckerei, zu arbeiten, wobei er gerade erst, am 1. Oktober 2024, dort angefangen habe (pag. 2231 Z. 70 und 73 sowie pag. 2236 Z. 203). Er möge eigentlich nicht mehr in dieser Branche (*gemeint*: die CBD-Branche) weitermachen und habe sich jetzt auch so schnell wie möglich etwas anderes gesucht, um ein normales Leben zu führen (pag. 2236 Z. 273 ff.). Er sei über einen bekannten Italiener in V._____ (Ortschaft) zu diesem Job gelangt (pag. 2236 Z. 278). Auf Hinweis, wonach der Beschuldigte anlässlich der Befragung am 27. August 2024 bei der Zürcher Stadtpolizei noch ausgesagt habe, er habe seine eigene Firma im CBD-Bereich und verdiene damit seinen Lebensunterhalt, ohne von der U._____ gesprochen zu haben, erklärte der Beschuldigte, erst am 1. Oktober 2024 dort angefangen zu haben (pag. 2236 Z. 293). Auf Frage, ob er am 27. August 2024 davon noch nichts gewusst habe, antwortete der Beschuldigte, sich sozusagen erst im September dort gemeldet zu haben. Er habe telefoniert und sei hingegangen, woraufhin man ihm ein paar Fragen gestellt und dann gesagt habe, er könne am Montag anfangen (pag. 2236 Z. 286 ff.). Dann habe er sich gedacht, er höre mit der eigenen Firma auf, da ihm der Gewerberaum, welchen er in V._____ (Ortschaft) gemietet hatte, ohnehin per Ende November gekündigt worden sei (pag. 2236 Z. 302 ff.). Den Arbeitsvertrag bei U._____ bekomme er jetzt dann gleich. Es sei sozusagen abgemacht, dass er mit zwei Arbeitern, die schon seit zwölf Jahren dort seien, mal arbeiten gehe und wenn die sagen, man könne ihn brauchen, gebe es einen Vertrag (pag. 2236 Z. 309 ff.). Er sei sich nicht sicher, wie die Zukunft der M._____ GmbH aussehe (pag. 2237 Z. 330).

12. Würdigung der Kammer

12.1 Zum angebauten Hanf

12.1.1 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung plädierte vor oberer Instanz, alle Beschuldigten hätten sich bis zum Schluss auf den Standpunkt gestellt, es sei der Anbau von CBD-Hanf beab-

sichtigt gewesen. Gemäss IRM-Bericht vom 3. September 2019 habe der THC-Gehalt bei den asservierten Hanfpflanzen mit Blüten bei 2.1 % (+/- 0.5%) bzw. bei 1.4 % (+/- 0.4%) gelegen. Dies sei auffällig wenig, zumal die Pflanzen in der Blüte gewesen seien und der THC-Gehalt der Pflanzen in der Blütezeit steige. Der Medianwert bei sichergestellten Pflanzen mit Blüten habe in den letzten Jahren schweizweit bei 7.9 % gelegen. Die vorliegenden Werte seien sehr tief und würden gegen Drogenhandel sprechen. Man müsste sehr viel davon rauchen, um einen Effekt zu erzielen. Unter Berücksichtigung des Vertrauensbereichs seien die Grenzwerte gerade so überschritten worden. Diese Werte liessen sich nur dadurch erklären, dass die CBD-Pflanzen, die angebaut worden seien, durch Mutationen einen höheren, unzulässigen Wert entwickelt hätten. Daran würden auch die Aussagen der Zeugen vor der Vorinstanz nichts ändern. Bei Zeuge W._____ habe sich gezeigt, dass seine Erfahrungen im Hanfanbau beschränkt seien. Cannabis werde regelmässig «indoor» angebaut, weil man sämtliche Faktoren, namentlich das Licht, beeinflussen könne. Diese Anbaumethode funktioniere bei CBD-Hanf, medizinischem Hanf wie auch bei illegalem Hanf gleich. Entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft könne man aus dem technischen Aufwand, der betrieben worden sei, nicht ableiten, was angepflanzt werden sollte. Dies habe auch die Vorinstanz zutreffend erkannt. Der Sachverständige Dr. X._____ habe bei der Vorinstanz die relevanten Wachstumsfaktoren genannt und erklärt, dass diese bei THC und CBD gleich seien. Auch habe er – und dies sei entscheidend – erklärt, dass man die Pflanzen visuell nicht unterscheiden könne. Er habe erläutert, dass der THC-Gehalt im Laufe des Wachstums der Pflanze zunehme. Selbst wenn vorliegend die Stecklinge getestet worden wären, müsste aufgrund des geringen THC-Werts der Pflanzen in der Wachstumsphase davon ausgegangen werden, dass die Stecklinge einen sehr tiefen THC-Gehalt gehabt hätten. Nach Auffassung der Verteidigung lasse sich nach dem Gesagten nicht einmal erstellen, dass die in der Anlage beteiligten Personen – worunter sich der Beschuldigte nicht befunden habe – bewusst THC-Hanf anbauen wollten. Der Elefant im Raum sei, weshalb die anderen Beschuldigten keine Berufung erklärt hätten. Mit Blick auf deren Herkunft und einer drohenden Landesverweisung habe dies aber verteidigungstaktisch durchaus Sinn gemacht (pag. 2241 f.).

12.1.2 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte, es sei allen Beteiligten und insbesondere auch dem Beschuldigten bewusst gewesen, dass es nicht um den Anbau von CBD-Hanf, sondern Drogenhanf gegangen sei. Der THC-Gehalt der Pflanzen wäre vorliegend noch weiter angestiegen. Der Beschuldigte habe bis zur Berufsverhandlung die Aussagen verweigert und nie geltend gemacht, dass es sich um CBD-Hanf gehandelt habe (pag. 2242). Gerade weil man es den Pflanzen nicht ansehe, müsse man beim CBD-Anbau sehr aufpassen, dass der THC-Gehalt nicht zu hoch gerate. Die Beschuldigten hätten nichts vorweisen können, wonach es sich um CBD-Hanf gehandelt habe. Es würden keine Hinweise auf die Durchführung von Labortests vorliegen. Auch sei für den gewerblichen Indoor-Anbau eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, welche weder eingeholt noch beantragt worden sei. Sodann habe C._____ ausgesagt, dass es für die gekauften Stecklinge keine Belege gegeben habe. Eine Investition von CHF 50'000.00 ohne Quittung

zeige, dass man nichts Schriftliches gewollt habe. Dies wiederum verdeutliche, dass es eben nicht um legalen Hanf gegangen sei. Bei legalem Hanfanbau wäre zu erwarten gewesen, dass die Dokumente aufbewahrt würden und man sich mit Verträgen absichere, auch aus steuerlichen Gründen. Mit Drogenhanf könne man im Gegensatz zu CBD-Hanf ein gutes Geschäft machen. Es stimme, dass der THC-Gehalt bei den sichergestellten Pflanzen tief gewesen sei. Es gelte aber zu berücksichtigen, dass dieser sich mit zunehmendem Wachstum weiter erhöht hätte, wie es auch der Sachverständige Dr. X._____ vor der Vorinstanz zu Protokoll gegeben habe. Aber auch in der Wachstumsphase sei der relevante Grenzwert erreicht resp. überschritten gewesen. Der Beschuldigte sei mittlerweile auch Geschäftsführer der M._____ GmbH und es zeige sich, dass er in das Gewerbe mit dem Verkauf von Stecklingen involviert sei. Dies zeige nicht zuletzt auch das im Kanton Zürich hängige Verfahren gegen den Beschuldigten, wo wiederum eine Indooranlage und ausgebliebene Tests Thema seien (pag. 2244).

12.1.3 Erwägungen der Kammer

In der Lagerhalle am G._____ (Strasse) in H._____ (Ortschaft) wurden anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. August 2019 zwei Hanf-Indooranlagen sichergestellt (pag. 221 ff., vgl. auch pag. 298 und 300). Betreffend Analyseergebnisse der asservierten Hanfpflanzen kann auf die zutreffende Wiedergabe der Vorinstanz des forensisch-chemischen Abschlussberichts des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend IRM), vom 3. September 2019 (pag. 307 ff.) verwiesen werden (pag. 1891, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Aus dem forensisch-chemischen Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend: IRM), Forensische Toxikologie und Chemie, vom 03.09.2019 (p. 307 ff.) geht hervor, dass die Probe der Hanfpflanzen mit Blüten, frisch (vor Analyse getrocknet) Asservat Nr. 19-06952.1, die aus der Halle 1/A stammen (p. 301), einen THC-Gehalt von 2.1% (+/- 0.5%) und die Probe der Hanfpflanzen mit Blüten, frisch (vor Analyse getrocknet) Asservat Nr. 19-06952.2, die aus der Halle 2/B stammen (p. 302), einen THC-Gehalt von 1.4% (+/- 0.4%) aufweisen (p. 308).

Die Vorinstanz erachtete es als naheliegend, dass der THC-Gehalt der Pflanzen – wäre es nicht zur Hausdurchsuchung gekommen – im vorliegenden Fall noch weiter angestiegen wäre, wobei sich der voraussichtliche Anstieg weder numerisch beziffern noch beweisen lasse. Die Kammer teilt diese Auffassung. Vorab ist in Erinnerung zu rufen, dass gemäss C._____ zwei Mal Setzlinge beim gleichen Verkäufer gekauft wurden (pag. 385 Z. 396 ff.), wobei die erste Ernte verschimmelt sei, was D._____ bei seinem angeblich ersten Besuch der Indooranlage im Juni 2019 auch feststellte (C._____ [pag. 385 Z. 396 ff.], D._____ [pag. 440 Z. 134 ff. und pag. 440 Z. 123 ff.]). D._____ gab weiter zu Protokoll, die Pflanzen seien im Juni 2019 vielleicht ca. 1.00 bis 1.20 Meter hoch gewesen. Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass die Pflanzen aus der zweiten Lieferung, welche aus der Warte der Beschuldigten offenkundig noch nicht erntereif waren, bereits im Zeitpunkt der Asservation die Schwelle des Gesamt THC-Gehalts von 1 % erreicht bzw. knapp überschritten hatten.

Der Sachverständige des IRM, Dr. X._____, erklärte vor der Vorinstanz, dass er zwar aus der Höhe von 30 – 50 cm nichts ableiten könne, weil er betreffend Sta-

dium des Wachstums zu wenig versiert sei, aber «*junge Pflanzen wie diese*» sicher einen tieferen THC-Gehalt hätten, welcher höher werde, je länger sie wuchsen (pag. 1602 Z. 19 f. und 24 ff.). Unter diesen Umständen kann die Verteidigung nichts zu ihren Gunsten ableiten, wenn sie davon spricht, der tiefe THC-Gehalt spreche gegen Drogenhanf.

Zur Frage, ob den Involvierten zuzurechnen ist, dass objektiv illegaler Hanf angebaut wurde, oder ob tatsächlich nur der Anbau von CBD-Hanf beabsichtigt war, ist zunächst auf folgende Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (pag. 1892 f., S. 18 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Mit Blick auf das Vorbringen von D._____, es sei CBD-Hanf und nicht Drogenhanf angebaut worden (vgl. etwa p. 132 Z. 95 f., er sei von Anfang an davon ausgegangen, dass es sich um eine CBD-Anlage handle), ist schliesslich festzuhalten, dass nicht anhand des äusseren Erscheinungsbilds bestimmt werden kann, ob CBD-Hanf oder Drogenhanf angebaut wird. Der sachverständige Zeuge Dr. X._____ hielt diesbezüglich fest, dass es für die Herstellung von Blüten weibliche Pflanzen benötige, es aber egal sei, ob CBD oder THC produziert werden solle (vgl. p. 1602 Z. 9 ff.). Die Sorte könne man vorliegend nicht bestimmen. Übergeordnet sähen die Blätter wie Cannabis Sativa, also Hanf, und wie weibliche Pflanzen aus (vgl. p. 1602 Z. 1 ff.). Damit übereinstimmend führte auch D._____ anlässlich der Hauptverhandlung aus, dass es «*eigentlich*» nur zwei Sorten gebe, es gebe Sativa und Indica. Man erkenne das am Blütenstrang einer CBD-Pflanze, an einer richtigen THC-Pflanze erkenne man den Unterschied nicht. Man könne sich dort «*ein wenig*» ein Bild machen. Er gab indessen gleichzeitig auch zu, dass er das [bei C._____] aber nicht gesehen habe und auch nicht habe «*rauslesen*» können (p. 1775 Z. 7 ff.). Das äussere Erscheinungsbild der Halle sowie der Anlage selbst lässt ebenfalls keinen Rückschluss auf den THC-Gehalt der Pflanzen zu, zumal sich Beleuchtung und Belüftung beim Anbau von Drogenhanf und CBD-Hanf nicht zwingend unterscheiden. Zudem besteht bei beiden Anbauformen unter Umständen das Bedürfnis nach einem Sichtschutz (Lehmwände).

Die Kammer kann sich den vorinstanzlichen Erwägungen betreffend das Erscheinungsbild der Pflanzen und der damit verbundenen Unmöglichkeit der Unterscheidung zwischen dem Anbau von CBD-Hanf und Drogenhanf anschliessen. Was die in Frage stehende Indooranlage anbelangt, ist demgegenüber mit der Generalstaatsanwaltschaft festzuhalten, dass einiges gegen einen legalen Anbau spricht. So wurden offenkundig diverse Vorkehrungen getroffen, um die Indooranlage abzuschotten und deren Aufbau und Betrieb geheim zu halten (Errichtung von Gipswänden, Abdecken von Fensteröffnungen [vgl. pag. 218 ff.]). Auch wurde die Gemeinde H._____(Ortschaft) nicht über die Indooranlage in Kenntnis gesetzt; namentlich wurde ihr nachweislich kein Gesuch um Umnutzung eingereicht. Wenn die involvierten Personen tatsächlich Wert darauf gelegt hätten, CBD-Hanf anzubauen – worin sowohl D._____ als auch der Beschuldigte Erfahrung hatten –, darf davon ausgegangen werden, dass ihr Interesse am Nachweis der Legalität ihres Handelns (z.B. durch Einreichung eines Umnutzungsgesuch bei der Gemeinde, Einholung entsprechender Zertifikate, Durchführung der erforderlichen [Labor-]Tests, Aufbewahrung von Quittungen und Abfassung schriftlicher Verträge) eminent gewesen wäre. Die Generalstaatsanwaltschaft hielt zutreffend fest, dass derartige Bemühungen nicht ansatzweise auszumachen sind. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der Beschuldigte zwar nicht seine Unschuld beweisen muss.

Die obgenannten Umstände lassen jedoch nur den Schluss zu, dass es vorliegend, entgegen den Beteuerungen der früheren Mitbeschuldigten und des Beschuldigten, in tatsächlicher Hinsicht nicht um den Anbau von CBD-Hanf, sondern illegalem Drogenhanf ging. Der Beschuldigte selbst gab vor oberer Instanz zu Protokoll, vom Anbau von CBD-Hanf ausgegangen zu sein, da man ihn ansonsten wohl nicht in die Anlage reingelassen hätte (pag. 2233 Z. 173 ff.). Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden. Wie nachfolgend noch dargelegt wird, gelangt auch die Kammer nach Würdigung sämtlicher Aussagen sowie unter Berücksichtigung der weiteren Beweise zur Überzeugung, dass der Beschuldigte deutlich aktiver in den Betrieb der Indooranlage in H. _____ (Ortschaft) involviert war und insbesondere auch um den Umstand, dass nicht der Anbau von CBD-Hanf beabsichtigt war, wusste.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Indooranlage in H. _____ (Ortschaft) der Anbau von Drogenhanf bezweckt wurde und die sichergestellten Pflanzen, welche sich noch in der Wachstumsphase befanden, den relevanten Grenzwert bereits erreicht bzw. überschritten hatten. Der Gesamt-THC-Gehalt wäre sodann bis zur geplanten Ernte noch weiter angestiegen. Wie hoch der THC-Gehalt im Zeitpunkt des Bezugs der Stecklinge war und im Zeitpunkt der Ernte gewesen wäre, muss offenbleiben. Im Einklang mit der Vorinstanz ist unter Berücksichtigung der Messungenauigkeit vom jeweils tiefst möglichen Messwert auszugehen, womit sich beweiswürdigend erstellen lässt, dass von den insgesamt sichergestellten 2'520 Hanfpflanzen 1'180 Pflanzen (Halle 1/A; p. 301) einen THC-Gehalt von 1.6% und 1'340 Pflanzen (Halle 2/B, p. 302) einen THC-Gehalt von 1.0% aufwiesen. Folglich ist von einer Gesamtmenge von 50.4 kg betäubungsmittelfähigem Cannabis auszugehen.

12.2 Die Rolle sowie das Wissen und Wollen des Beschuldigten

12.2.1 Würdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz würdigte den Tatbeitrag des Beschuldigten wie folgt (pag. 1898 ff., S. 24 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Obschon A. _____ während des gesamten Verfahrens Gebrauch von seinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht gemacht hat, belegen die vorgenannten Auswertungen der Mobiltelefone der (Mit-)Beschuldigten, dass A. _____ mit F. _____ und D. _____ während des angeklagten Tatzeitraums in telefonischem Kontakt gestanden ist und sich die drei (Mit-)beschuldigten gekannt haben.

Mit den weiteren nachfolgend dargelegten Indizien, die aus objektiven und subjektiven Beweismitteln hervorgehen, lässt sich aufgrund deren Gesamtbild für das Gericht erstellen, dass A. _____ nachweislich an der Hanf-Indooranlage in H. _____ (Ortschaft) als Lieferant und künftiger Abnehmer beteiligt gewesen ist:

C. _____ führte zusammengefasst aus, die Setzlinge seien von zwei Männern geliefert worden, wobei der eine Mann nicht Schweizer gewesen sei und einen österreichischen Akzent gehabt habe. Der Schweizer sei ungefähr so gross wie er, also ca. 178cm, und mager gewesen; er habe schwarze Haare gehabt. Der Andere mit dem österreichischen Akzent sei eine «riesen Maschine» gewesen, gross und kräftig (p. 380 Z. 145 ff.). Er habe den Verkäufer in Zürich in der «Z. _____ (Lokal)» in der Nähe des Y. _____ (Sportstätte) Ende Oktober, anfangs November 2018 kennengelernt (p.

380 f. Z. 160 ff.; vgl. auch p. 1755 Z. 40 ff.). Der Verkäufer habe ihm gesagt, es sei CBD und er [gemeint: C._____] habe es als CBD-Hanf gekauft. Weil der Verkäufer Öl daraus mache und auch Coop und Kioske beliefere, müsse der Verkäufer einen Labortest machen, um die Werte vorlegen zu können (p. 380 Z. 139 ff.).

Er gab weiter zu Protokoll, es sei [mit dem Lieferanten] abgemacht gewesen, dass er ihm dies [gemeint: die Stecklinge] wieder abkaufe nach 13 Wochen. Dies sei aber nur mündlich vereinbart worden (p. 381 Z. 194 ff.). Er habe zwei Mal beim gleichen Verkäufer eingekauft (p. 386 Z. 410 f.).

Weiter sagte D._____ in Bezug auf den Lieferanten aus, er wisse nicht, wer die Setzlinge geliefert habe (p. 133 Z. 133 f.; p. 462 Z. 309 ff.). Er gab er jedoch an, dass F._____ den Kontakt des Lieferanten habe (vgl. p. 449 Z. 300 ff.).

F._____ bestritt zu wissen, woher die Setzlinge gekommen sind (p. 560 Z. 187 ff.; p. 1764 Z. 41 ff.). Er gab weiter an, nicht zu wissen, wer «S._____ (Vorname von A. falsch geschrieben)» sei und er könne sich nicht erinnern, was er mit ihm telefonisch besprochen habe (p. 560 Z. 195 ff.). Auch auf Vorhalt einer Fotovorweisung gab er an, keine dieser Personen zu kennen und er wisse nicht, ob er der Lieferant der Setzlinge sei (p. 560 f. Z. 230 ff.). Dass diese Aussagen unglaublich sind, belegt die Auswertung der Mobiltelefone, wonach F._____ nachweislich mit A._____ in telefonischem Kontakt gestanden ist (vgl. die Ausführungen hiavor).

Die Ermittlungen der Kantonspolizei Bern haben zudem ergeben, dass die Z._____ (Lokal), AA._____ (Adresse) 15 Autominuten und acht Kilometer vom Domizil von A._____ liegt, wobei sich in der Nähe das Y._____ (Sportstätte) befindet (p. 259). Angesichts dessen liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass C._____ A._____ in jener Bar kennengelernt hat. Weiter ist A._____ gemäss der erkennungsdienstlichen Erfassung des Kantons Basel-Land 176cm gross und von mittlerer Statur. Dem Schweizer Pass (._____) vom 12.03.2015 geht hervor, dass er 178cm gross ist und dunkles Haar trägt (p. 259). Damit trifft die von C._____ zu Protokoll gegebene Personenbeschreibung auf A._____ zu. Dass C._____ anlässlich der Hauptverhandlung A._____ nicht gekannt haben will (vgl. p. 1756 Z. 37 ff.), erachtet das Gericht als Schutzbehauptung, um A._____ zu entlasten. C._____ gab anlässlich der Hauptverhandlung ohne Vorhalt des Namens an, der Verkäufer habe gesagt, er heisse AB._____ (gleicher Vorname wie A.), das habe aber nicht gestimmt (p. 1756 Z. 15 ff.). Gestützt worauf er das mit Sicherheit ausschliessen konnte, konnte C._____ nicht darlegen. Überhaupt sind die Aussagen zu seinen angeblichen Nachforschungen nicht glaubhaft, zumal für das Gericht unklar bleibt, wieso die «Leute von dieser Bar» sagen konnten, dass es nicht stimme, was er [der Lieferant] gesagt habe (p. 1756 Z. 19 ff.), sich aber gleichzeitig nicht in der langen Zeit nicht habe herausfinden lassen, wie der Lieferant tatsächlich heisst und wo sich dieser aufhält.

Dass sich A._____ nicht nur in der Z._____ (Lokal) mit C._____ getroffen hat und auch sonst nicht rein zufällig mit F._____ und D._____ telefonischen Kontakt hatte, sondern sich auch mindestens einmal in den Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage in H._____ (Ortschaft) aufgehalten haben muss, beweist die Auswertung des im Raum B der Hanf-Indooranlage gefundenen Zigarettenstummels (Ass. 015). Die Auswertung hat ergeben, dass der Zigarettenstummel dem DNA-Profil von A._____ zugeordnet werden kann (vgl. p. 277). Eine andere Erklärung, wie der Zigarettenstummel mit der DNA von A._____ in die Hanf-Indooranlage gelangt ist, ist nicht ersichtlich.

Schliesslich ist A._____ einschlägig wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes vorbestraft ist (p. 1735; Urteil vom 29.08.2016

der Staatsanwaltschaft des Kantons AC. _____ (Ortschaft)). Im Zuge einer Hausdurchsuchung konnte am 25.06.2015 in den Kellerräumlichkeiten eines Einfamilienhauses in AC. _____ (Ortschaft) eine sich in Betrieb befindende Hanf-Indooranlage mit 648 Hanfpflanzen sichergestellt werden (p. 259). Auch im Urteilszeitpunkt ist A. _____ nach wie vor im CBD-Business aktiv tätig. So geht aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vom 03.02.2021 hervor, dass die M. _____ GmbH mit A. _____ als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift neu eingetragen wurde, die unter anderem den Anbau, Herstellung, Import, Export, Forschung, Zucht, Veredelung, Entwicklung, Verarbeitung sowie Handel mit Pflanzen und Rohstoffen, Nahrungsergänzungsmittel, Pharmazieprodukten und Waren aller Art bezweckt (p. 1838). Eine kurze Internet-Recherche hat gezeigt, dass sich die M. _____ GmbH gemäss dem Internetauftritt der «M. _____ GmbH» in «AD. _____ (Ortschaft)» mit «Premium quality CBD Stecklinge» bewirbt (p. 1839; beim SHAB sowie dem Internetauftritt der Firma des Beschuldigten handelt es sich ihm gegenüber um gerichtsnotorische Tatsachen: vgl. BGE 149 I 91 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Damit lässt sich erstellen, dass A. _____ nachweislich Erfahrungen im Anbau und Handel mit (CBD-)Hanf mitbringt.

12.2.2 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung argumentierte, der Beschuldigte habe vor oberer Instanz eingeräumt, von D. _____ im Juni/Juli 2019 angefragt worden zu sein, ob er Lampen für die Anlage in H. _____ (Ortschaft) liefern könne. Der Beschuldigte habe dann im Juli 2019 70 Lampen verkauft. Weiter habe der Beschuldigte angegeben, wegen dieser Lampenlieferung mit D. _____ und F. _____ in Kontakt gestanden und sogar einmal bei der Anlage in H. _____ (Ortschaft) gewesen zu sein. Stecklinge habe er hingegen nicht geliefert. Auch kenne er keinen Österreicher, mit dem er angeblich die Stecklinge nach H. _____ (Ortschaft) geliefert haben solle. Auch habe er 2019 noch nicht über den Führerschein verfügt, weshalb er keine Stecklinge zur Anlage hätte liefern können. Die Lampen seien von den Betreibern der Anlage abgeholt worden. Die Aussagen seien mit jenen der anderen Beschuldigten vereinbar. Vor der Vorinstanz habe keiner der anderen ausgesagt, der Beschuldigte sei Lieferant der Stecklinge gewesen. Dies gelte insbesondere auch für C. _____, welcher anlässlich seiner parteiöffentlichen Einvernahme vom 17. Dezember 2019 eine Beschreibung des Lieferanten abgegeben habe, welche die Vorinstanz als passend erachtet habe. Vor der Vorinstanz sei der Beschuldigte aber nicht als Lieferant der Stecklinge identifiziert worden. Auch würde die abgegebene Beschreibung nicht zum Beschuldigten passen, welcher sich in den letzten Jahren nicht massgeblich verändert habe. Auch für die Existenz eines Österreichers gebe es keine Anhaltspunkte. Die Geschichte von C. _____ gehe nicht auf. Es sei wichtig, dass Widersprüchlichkeiten der früheren Mitbeschuldigten auch bei den belastenden Aussagen berücksichtigt würden. Die Aussagen des Beschuldigten würden zu den weiteren Sachbeweisen passen. Sehr entscheidend sei, dass die DNA-Spur nicht an der Gerätschaft, sondern allein am Zigarettensammel nachgewiesen worden sei. Dies genüge offensichtlich nicht, um zu beweisen, dass der Beschuldigte etwas Näheres mit der Anlage zu tun gehabt habe. Weiter soll es gemäss Vorinstanz noch weitere Hinweise auf den Beschuldigten auf den Mobiltelefonen der früheren Mitbeschuldigten geben. Entscheidend sei, dass frühere Kontakte vor dem massgeblichen Zeitraum fehlen würden. Während sich intensive Kontakte der anderen Beschuldigten nachweisen liessen, würden diese beim Beschuldigten nicht vorliegend. Wenn der Beschuldigte aber angeblich zwei Mal

Stecklinge geliefert hätte, hätte es diese geben müssen. Die erste Lieferung müsse ja vor Juli 2019 erfolgt sein, zumal diese noch habe wachsen müssen. Die Kontakte liessen gerade auch nicht den Schluss zu, dass – wie die Anklage meine – der Beschuldigte sich bereits Ende 2018 mit den anderen Beschuldigten zusammengeschlossen habe, um eine Hanf-Indooranlage zu betreiben. Dies sei pure Spekulation. Es gebe keine Beweismittel, welche auf eine Beteiligung des Beschuldigten am Betrieb der Anlage hindeuten würden. Mit Sicherheit lägen keine für eine Verurteilung genügenden Anhaltspunkte vor, dass der Beschuldigte in die Lieferung der Stecklinge für diese Anlage tatsächlich involviert gewesen sei und diese später wieder habe zurückkaufen wollen (pag. 2240 f.).

12.2.3 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft führte aus, mit der Vorinstanz sei festzuhalten, dass der Beschuldigte die Stecklinge geliefert habe und beabsichtigt gewesen sei, dass er die Pflanzen später wieder zurücknehme. Aufgrund der in der Anlage aufgefundene Zigarette, auf welcher die DNA des Beschuldigten habe sichergestellt werden können, sei nachgewiesen, dass der Beschuldigte sich in der Indooranlage befunden habe. Der Beschuldigte habe vor oberer Instanz erklärt, die Lampen hätten nicht funktioniert. Dies habe aber keiner der früheren Mitbeschuldigten so geschildert. Der Beschuldigte versuche, im Nachhinein eine Erklärung für die aufgefundene Spur nachzuschieben. Es gebe überdies weitere Hinweise, wonach der Beschuldigte mit der Indooranlage in Verbindung gestanden sei. C._____ habe ausgesagt, es seien zwei Mal Setzlinge vom gleichen Lieferanten gekauft worden, wobei mit dem Lieferanten abgemacht gewesen sei, dass er diese nach 13 Wochen wieder zurückkaufe. Weiter habe er ausgesagt, den Verkäufer der Stecklinge etwa Ende Oktober/Anfang November 2018 in einer Shisha-Bar in der Nähe des Y._____ (Sportstätte) kennengelernt zu haben. Dies sei zufälligerweise ganz in der Nähe des ehemaligen Domizils des Beschuldigten. Auch die Beschreibung des Lieferanten durch C._____ passe durchaus auf den Beschuldigten. Es sei fraglich, wie dieser wohl zu dieser Aussage gekommen wäre, wenn dieses Treffen nicht tatsächlich stattgefunden hätte. Auch aus der Auswertung der Mobiltelefone von D._____ und F._____ würden Hinweise auf die Beteiligung des Beschuldigten hervorgehen. F._____ habe zwar bestritten zu wissen, woher die Setzlinge gekommen seien. Auch habe er angegeben, nicht zu wissen, wer «S._____ (Vorname von A. falsch geschrieben)» sei, den er auf seinem Mobiltelefon gespeichert habe. Wenn aber der Beschuldigte tatsächlich nur Lampen geliefert habe, stelle sich die Frage, weshalb F._____ dies nicht einfach gesagt habe. D._____ hatte bekanntlich die gleiche Nummer unter dem Namen «AB._____ (gleicher Vorname wie A.)» gespeichert. Die Nummer habe bekanntlich auf die Frau des Beschuldigten gelaute, die an der gleichen Adresse wohnhaft gewesen sei. Es sei offensichtlich, dass der Beschuldigte diese Nummer verwendet habe. Er habe vor oberer Instanz nun auch sinngemäss bestätigt, Telefonate geführt zu haben. Es seien mehrere Telefonate über einen Zeitraum von eineinhalb Monaten (Juni–August 2019) gewesen. Es stelle sich die Frage, weshalb so oft habe telefoniert werden müssen, wenn es nur einmal ein Problem mit den Lampen gegeben habe. Eine wichtige Frage sei sodann, warum der Beschuldigte dies, wenn es so gewesen wäre, nicht von Anfang an so erzählt habe. Der Beschuldigte

versuche nun, die belastenden Beweismittel zu entkräften. Es handle sich hierbei aber um Schutzbehauptungen, welche sich nicht durch die Aussagen der anderen Beschuldigten bestätigen liessen. Es sei davon auszugehen, dass die Lampen von Anfang an gebraucht worden seien. Dazu passe wiederum die Aussage von C._____, welcher ausgesagt habe, den Lieferanten der Stecklinge Ende Oktober/Anfang November 2018 in Zürich getroffen zu haben. Fakt sei auch, dass der Beschuldigte grundsätzlich Stecklinge produziert habe (pag. 2243 f.).

12.2.4 Erwägungen der Kammer

Die Vorinstanz erwog, aus den vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismitteln würden mehrere Indizien hervorgehen, aus welchen sich ein Gesamtbild erstellen lasse, wonach der Beschuldigte nachweislich als Lieferant von Stecklingen und künftiger Abnehmer an der Hanf-Indooranlage in H._____(Ortschaft) beteiligt gewesen sei. Die Kammer kann sich dieser Einschätzung vollumfänglich anschliessen. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden, sind insbesondere auch die Aussagen des Beschuldigten, welche vor oberer Instanz nun erstmals vorliegen, nicht geeignet, dieses Gesamtbild zu entkräften.

Anlässlich der Durchsuchung der Räumlichkeiten der Indooranlage in H._____(Ortschaft) wurde in der Halle B ein Zigarettenstummel aufgefunden, auf welchem ein DNA-Profil isoliert werden konnte. Die Auswertung ergab, dass das DNA-Profil des Beschuldigten mit jenem auf der Spur übereinstimmt (pag. 277). Damit ist zweifelsohne erstellt, dass der Beschuldigte mindestens einmal in der Anlage in H._____(Ortschaft) vor Ort war. Er stellt dies denn auch nicht in Abrede. Wie bereits dargelegt, stellte der Beschuldigte sich vor oberer Instanz auf den Standpunkt, den früheren Mitbeschuldigten Lampen für die Hanf-Indooranlage verkauft zu haben. Dies gab er im Übrigen auch im aktuell gegen ihn im Kanton Zürich hängigen Strafverfahren betreffend den Vorwurf, eine Indooranlage mit THC-haltigem Marihuana zu betreiben, zu Protokoll (pag. 2133 F. 32). In diesem Zusammenhang habe er sich im Sommer 2019 auch einmal in der Indooranlage in H._____(Ortschaft) aufgehalten, da etwas mit den Lampen nicht funktioniert habe.

Der Kammer erschliesst sich nicht, weshalb der Beschuldigte diesen Umstand erst im oberinstanzlichen Verfahren zur Sprache bringt. Es ist daran zu erinnern, dass es zwar unzulässig ist, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1 mit Hinweisen). Wie bereits dargelegt, ist es aber nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, oder wenn sie es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf. Die Erklärung des Beschuldigten, es sei Teil der Verteidigungsstrategie gewesen, nichts zu sagen, da die Strafverfolgungsbehörden zu wenig gegen ihn in der Hand gehabt hätten, ist wenig nachvollziehbar, wurde doch die DNA-Spur des Beschuldigten auf einem Zigarettenstummel in der Hanf-Indooranlage sichergestellt. Damit konnte eine Involvierung des Beschuldigten in den Betrieb der Indooranlage kaum noch in Abrede gestellt werden. Auch geht aus der oberin-

stanzlichen Einvernahme hervor, dass der Beschuldigte seine Aussagen mitunter anpasste, wenn er mit belastenden Vorhalten konfrontiert wurde. Während er zunächst beteuerte, nur mit D._____ Kontakt gehabt zu haben (pag. 2233 Z. 151 f.), erklärte er schliesslich, auch von F._____ wegen den Lampen mal ein Telefon bekommen bzw. wahrscheinlich zwei/drei Mal mit ihm telefoniert zu haben (pag. 2234 Z. 200 f. und Z. 208 f.).

Betreffend die telefonischen Kontakte zwischen dem Beschuldigten und den früheren Mitbeschuldigten kann auf die nachfolgenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1897 f., S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Weiter hat die Auswertung der Mobiltelefone der (Mit-)Beschuldigten gezeigt, dass F._____ (Rufnummer: ._____, p. 621) ungefähr während des gleichen Zeitraums – Ende Juni 2019 bis Ende Juli 2019 – und D._____ (Rufnummer: ._____, p. 663) am 04.08.2019 und am 05.08.2019 mehrfachen Kontakt mit der Rufnummer ._____ hatten, die auf AE._____ eingelöst ist, die am selben Domizil wie A._____ wohnhaft ist, wobei F._____ die Nummer unter «S._____ (Vorname von A. falsch geschrieben)» und D._____ unter «AB._____ (gleicher Vorname wie A.)» abgespeichert hat (Harddisk der Kantonspolizei Bern, Excel, «F._____», Excel) und «D._____», Excel»). Obwohl das Mobiltelefon von A._____ weder sichergestellt noch ausgewertet wurde (vgl. p. 259), lässt sich aufgrund des eingespeicherten Namens sowie der am gleichen Domizil wohnenden AE._____, auf die die Nummer eingelöst ist, für das Gericht erstellen, dass die Rufnummer von A._____ verwendet worden ist. Am 01.06.2019, 15.06.2019, 26.06.2019, 09.07.2019, 23.07.2019 und am 24.07.2019 haben F._____ und A._____ nachweislich miteinander telefoniert (Harddisk der Kantonspolizei Bern, Excel, «F._____», Excel).

Nach Auffassung der Kammer spricht die Anzahl an nachgewiesenen Kontakten gegen die Version des Beschuldigten, zumal unwahrscheinlich scheint, dass es den involvierten Personen dabei lediglich um Lampen ging. So gab der Beschuldigte selbst vor oberer Instanz zu Protokoll, als er im Juni/Juli 2019 in H._____ (Ortschaft) vorbeigegangen sei, sei mit den Lampen eigentlich alles in Ordnung gewesen. Irgendetwas sei falsch eingesteckt gewesen, er könne sich nicht genau erinnern (pag. 2233 Z. 143 ff.). Wie sich noch zeigen wird, hat die Generalstaatsanwaltschaft sodann zutreffend darauf hingewiesen, dass die Version des Beschuldigten auch von keinem der früheren Mitbeschuldigten so geschildert wurde. Nach dem Gesagten gelangt die Kammer mit der Generalstaatsanwaltschaft zur Auffassung, dass es sich nicht um die Wahrheit, sondern eine nachgeschobene Schutzbehauptung handelt, wenn der Beschuldigte davon spricht, einzig Lampen geliefert zu haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Rolle des Beschuldigten beim Aufbau und Betrieb der Indooranlage in H._____ (Ortschaft) eine andere war.

Mit Blick auf die tatsächliche Rolle des Beschuldigten ist näher auf die Aussagen der früheren Mitbeschuldigten einzugehen, welche vorab wiedergegeben werden:

C._____

C._____ gab anlässlich der delegierten Einvernahme vom 17. September 2019 (pag. 377 ff.) auf Frage, von wem er den Cannabis oder CBD gekauft habe zu Protokoll: *«Den Familiennamen weiss ich nicht. Der ist irgendwo in der Nähe von Österreich. AC._____ (Ortschaft) oder AH._____ (Region). Er hat selber auch*

*eine CBD Anlage. Er beliefert auch Coop und Kioske mit Öl und so.» (pag. 379, Z. 66 ff.). Auf Frage, von wem er die Setzlinge bezogen habe, gab er weiter zu Protokoll, es gekauft und «ihm» das Geld in die Finger gedrückt zu haben. Er (*gemeint*: der Verkäufer) habe ihm gesagt, dass es CBD sei, er einen Labortest machen werde und, wenn es gut sei, es ihm dann wieder abkaufen würde. Da er (*gemeint*: der Verkäufer) Öl daraus mache und auch Coop und Kioske beliefere, müsse er einen Labortest machen, um die Werte vorlegen zu können (pag. 380 Z. 140 ff.). Weiter sagte er Folgendes aus (pag. 380 Z. 145 ff. und pag. 381 Z. 161 ff.):*

Sie haben diesem Mann gemäss Ihren eigenen Aussagen CHF 7'800.- bezahlt. Er hat Ihnen die Ware dafür mit einem Lieferwagen nach H. _____ (Ortschaft) gebracht. Wissen Sie wirklich nicht wer das war?

Nein, wirklich nicht. Als sie geliefert wurden kamen sie zu zweit. Der Eine war nicht Schweizer. Der hatte so einen Österreicherakzent. Es waren zwei Männer.

Können Sie die zwei Männer beschreiben?

Einer ist ungefähr so gross wie ich. Also ca. 178cm. Er ist mager und hat schwarze Haare. Der andere ist eine riesen Maschine. Gross und kräftig. Der ist viel grösser als ich und breiter. Der Grosse ist dieser mit dem Österreicherakzent. Diese kamen mit einem Lieferwagen. Dies war ein weisser Lieferwagen. Es war ein VW Lieferwagen. T4 oder T5. Also ein Kastenwagen. So ein VW-Bus. Kontrollschilder habe ich nicht gesehen. Ich bin mir nicht ganz sicher. Aber ich glaube es waren Schweizer Kontrollschilder. Ausländische Kontrollschilder wären mir aufgefallen.

Wie traten sie mit dem Verkäufer in Kontakt?

Ich habe ihn in Zürich einmal getroffen. Ich gab ihm meine Telefonnummer. Er hat mich dann angerufen. Von wo haben Sie ihn kennengelernt? In einer Bar. Dies war die Z. _____ (Lokal) in der Nähe des Y. _____ (Sportstätte). Z. _____ (Lokal). Ich weiss es nicht genau. Das ist in der Nähe bei der grossen Baustelle beim Y. _____ (Sportstätte). Das war früher die grösste Bar der Schweiz. Diese hatte 24h offen.

Wann haben Sie diesen Verkäufer kennengelernt?

Das war letztes Jahr so im Oktober. Also Ende Oktober anfangs November.

[...]

Haben Sie mit dem Lieferanten der Stecklinge einen Vertrag oder eine Abmachung bezüglich der Bezahlung der Stecklinge?

Abgemacht ist nur, dass er mir dies wieder abkauft nach 13 Wochen. Dies wurde aber nur mündlich vereinbart.

Anlässlich der parteiöffentlichen Einvernahme vom 5. Dezember 2019 (pag. 389 ff.) bestätigte C. _____, bisher die Wahrheit gesagt zu haben und nicht mehr sagen zu wollen, als er schon erzählt habe (pag. 390 Z. 28 und pag. 391 Z. 47).

Vor der Vorinstanz verneinte er die Frage, ob die Person, die ihm Stecklinge verkauft habe, im Gerichtssaal anwesend sei (pag. 1752 Z. 42). Den Namen des Lieferanten der Setzlinge habe er nicht herausfinden können. Sowohl der Name, den er (*gemeint*: der Lieferant) ihm gesagt habe, als auch weitere Angaben («gross mit CBD-Anlage», Grossverteiler) hätten nicht gestimmt. Er habe gesagt, er habe eine riesengrosse Firma, also CBD-Firma (pag. 1755 Z. 30 f. und Z. 35 ff.). Weiter sagte C. _____ Folgendes aus (pag. 1756 Z. 1 ff.):

Sie haben der Polizei schon gesagt, Ihr Verkäufer käme von irgendwo in der Nähe von Österreich, AC. _____ (Ortschaft) oder AH. _____ (Region).

Stimmt.

Hilft Ihnen das auf die Sprünge? Können Sie noch etwas dazu sagen?

Also, dieser... Es sind zwei Herren gekommen. Den, den ich gekannt habe plus einer, der einen österreichischen Akzent gehabt hat. Er hat mir gesagt, er sei aus dem AH. _____ (Region).

Wer war der, den Sie gekannt haben?

Den, den ich gekannt habe?

Ja.

Das ist der, der mir das verkauft hat.

Wie heisst der?

Er hat mir AB. _____ (gleicher Vorname wie A.) gesagt. Aber... Am Schluss habe ich überall gefragt und gesucht und es hat nichts gestimmt.

Er hat gesagt AB. _____ (gleicher Vorname wie A.)?

Ja, ja. Aber das hat nicht gestimmt. Er hat mich von vorne bis hinten verarscht. Also die Firma, die er mir gesagt hat, ist nicht... Also, ist im Handelsregister gewesen. Aber es ist nicht mehr aktuell gewesen. Nachdem habe ich alles gesucht und...

Wie können Sie ausschliessen, dass dieser AB. _____ (gleicher Vorname wie A.) hiess?

Eben am Schluss weiss ich nicht, ob das gestimmt hat oder nicht.

Wissen Sie nicht, ob es gestimmt hat oder wissen Sie, dass es...?

Also mir wurde gesagt, es habe nicht gestimmt. Also...

Wer hat das gesagt?

Leute von dieser Bar, ich habe von dieser Bar auch viele Leute gekannt. Weil ich habe dort auch Service und Klima gemacht. Das sind Leute, die ich kenne. Ich bin auch ein paar Mal dort mal schauen gegangen, ob er kommt, vorbeikommt. Und die Leute haben gesagt, es stimme nicht, was er mir erzählt hat. Der ist nicht einmal da, der ist nicht einmal gekommen. Aber ihn gesucht habe ich.

Heute ist ein AB. _____ (gleicher Vorname wie A.) anwesend, A. _____. Sie haben schon gesagt, es sei nicht er gewesen, der Ihnen die Pflanzen verkauft hat.

Verbal: Der Beschuldigte zeigt auf den Beschuldigten zwei und drei, diese kenne er. Den Beschuldigten vier kenne er nicht.

Er der dort war, war gross wie ich und die Hälfte von mir.

[...]

Ihre beiden Bekannten F. _____ und D. _____ haben beide telefonisch Kontakt gehabt mit A. _____. Man hat bei Ihnen in der Anlage in H. _____ (Ortschaft) eine DNA-Spur von A. _____ gefunden, wie erklären Sie sich das?

Das weiss ich nicht.

D. _____

Auch D._____ wurde zum Lieferanten der Stecklinge befragt. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 27. August 2019 (pag. 437 ff.) beteuerte er, nicht zu wissen, wo man eine solch hohe Anzahl an Jungpflanzen beschaffen könne (pag. 440 Z. 139 f.). Im Rahmen der delegierten Einvernahme vom 16. September 2019 (pag. 443 ff.) sagte er aus, F._____ nie danach gefragt zu haben, wovon die Setzlinge stammen würden. F._____ wisse, woher die Setzlinge seien, er habe den Kontakt gehabt (pag. 449 Z. 301 ff.).

Auch am 4. Dezember 2019 gab D._____ zu Protokoll, nicht zu wissen, wer die Pflanzen geliefert und gepflanzt habe (pag. 461 Z. 281 f.).

F._____

F._____ gab am 5. Dezember 2019 (pag. 555 ff.) zu Protokoll, nicht zu wissen, woher die Setzlinge für die Indooranlage kommen würden (pag. 560 Z. 188). Weiter gab er Folgendes zu Protokoll (pag. 560 Z. 195 ff.):

Kennen Sie einen "S._____(Vorname von A. falsch geschrieben)"?

Nein.

Auf ihrem Mobiltelefon haben Sie das Pseudonym "S._____(Vorname von A. falsch geschrieben)" gespeichert, was sagen Sie dazu?

Wenn es so vorkommt, kann ich mich zumindest nicht erinnern.

Was hat dieser "S._____(Vorname von A. falsch geschrieben)" mit der Indooranlage zu tun?

Pf... was weiss ich?

Die Nummer von Ihrem Kontakt "S._____(Vorname von A. falsch geschrieben)" entspricht der Telefonnummer von A._____, welcher in Zürich wohnhaft ist. Im Innern der Indooranlage konnte DNA-Material von A._____ gesichert werden. Können Sie der Polizei sagen, was dieser AB._____(gleicher Vorname wie A.) dort gemacht hat?

Keine Ahnung.

Sie haben am 26.06, 09.07, 23.07 und 24.07.2019 mit diesem "S._____(Vorname von A. falsch geschrieben)" (A._____) telefoniert. Um was ging es bei diesen Gesprächen?

Ich kann mich nicht daran erinnern.

Können Sie sich nicht an all das erinnern, oder wollen Sie A._____ nicht belasten?

Ich kann mich nicht erinnern. Ich möchte die ganze Wahrheit sagen. Ich wäre froh, wenn ich mich erinnern könnte.

Haben Sie AB._____(gleicher Vorname wie A.) einmal gesehen? Wenn ja, wann?

Soweit ich mich erinnern kann, nicht. Es kommt mir nicht mehr in den Sinn. Wieso haben Sie denn seine Nummer gespeichert? Genau daran studiere ich herum.

Auf Vorhalt der Fotovorweisung gab F._____ an, keine dieser Personen zu kennen (pag. 560 Z. 230 f. und pag. 561 Z. 233) und nicht zu wissen, ob «S._____(Vorname von A. falsch geschrieben)» der Lieferant der Setzlinge sei (pag. 561 Z. 239). Vor der Vorinstanz gab er zu Protokoll, nicht zu wissen, wer

A._____ sei, nie mit ihm Kontakt gehabt und ihn auch nie gesehen zu haben (pag. 1765 Z. 14 f.). Auf Vorhalt, wonach die Auswertung seines Mobiltelefons ergeben habe, dass er im Frühling/Sommer 2019 mehrmals mit A._____ in Kontakt gestanden sei, antwortete er, nie persönlich mit ihm gesprochen zu haben (pag. 1765 Z. 17 ff.). Auf Frage, wer dann mit diesem Handy Kontakt mit A._____ gehabt habe, erklärte er, es nicht zu wissen und keine Erklärung dafür zu haben (pag. 1765 Z. 27).

Keiner der drei obgenannten, früheren Mitbeschuldigten bestätigte explizit, dass A._____ der Lieferant der Stecklinge für die Indooranlage in H._____ (Ortschaft) war. Wie bereits dargelegt, kann dem Beschuldigten aufgrund der aufgefundenen DNA-Spur nachgewiesen werden, dass er sich mindestens einmal in den Räumlichkeiten der Hanf-Indooranlage in H._____ (Ortschaft) aufgehalten hat. Ebenfalls wurde erläutert, weshalb die Kammer – entgegen den Beteuerungen des Beschuldigten – nicht davon ausgeht, dass dieser in tatsächlicher Hinsicht einzig Lampen für die Indooranlage in H._____ (Ortschaft) lieferte. Die Kammer gelangt beweiswürdigend zur Überzeugung, dass es sich beim Beschuldigten, wie angeklagt, um den Lieferanten der Stecklinge handelt. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Während die Aussagen von D._____ kaum etwas zur Klärung des Lieferanten der Stecklinge beitragen, kann daraus immerhin geschlossen werden, dass F._____ wusste, um wen es sich handelt, zumal er den entsprechenden Kontakt gehabt habe. F._____ hatte die auf AE._____ eingelöste Rufnummer (Rufnummer _____) auf seinem Mobiltelefon (Rufnummer _____ [pag. 621]) unter «S._____ (Vorname von A. falsch geschrieben)» abgespeichert, wobei beweiswürdigend erstellt ist, dass diese Nummern im Zeitraum Ende Juni 2019 bis Ende Juli 2019 wiederholt in Kontakt standen (am 1. Juni 2019, 15. Juni 2019, 26. Juni 2019, 9. Juli 2019, 23. Juli 2019 und am 24. Juli [Harddisk der Kantonspolizei Bern, Excel, «F._____, Excel»]). Während der Beschuldigte behauptete, es sei bei allen Telefonaten um die Lampen gegangen, lieferte F._____ während des gesamten Strafverfahrens keine plausible Erklärung zu den telefonischen Kontakten zwischen ihm und dem Beschuldigten und machte Erinnerungslücken geltend, was in Anbetracht der Frequenz der Kontakte nicht zu überzeugen vermag. Auch sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die erste Ernte bekanntlich im Sommer 2019 kaputt ging und in der Folge neue Stecklinge beschafft werden mussten. Dass es sich beim Beschuldigten in Tat und Wahrheit um den Lieferanten der Stecklinge handelt, geht nicht zuletzt aus den Aussagen von C._____ hervor. Hierzu ist eingangs festzuhalten, dass das von ihm beschriebene Signalement des Lieferanten der Stecklinge (ca. 178 cm gross, mager und schwarze Haare) einer Durchschnittsbeschreibung entspricht. Der Verteidigung kann allerdings nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, es passe überhaupt nicht zum Beschuldigten. Es ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte vor oberer Instanz seine Haare raspelkurz trug. Indes ist – wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat – auf dem Schweizer Pass (_____) des Beschuldigten (pag. 259) erkennbar, dass er dunkles Haar trug (vgl. im Weiteren auch die Fotovorweisung vom 3. Dezember 2019 [pag. 394]) und 1.78 cm gross ist.

Die von C._____ zu Protokoll gegebene Personenbeschreibung trifft damit durchaus auf den Beschuldigten zu.

Der Umstand, dass die Z._____ (Lokal) (*gemeint*: Z._____ (Lokal), AA._____ (Adresse)) nur 8 Kilometer entfernt vom Domizil des Beschuldigten liegt, lässt für sich genommen zwar keinen direkten Schluss auf den Beschuldigten zu, spricht aber auch nicht offensichtlich dagegen. Immerhin ist erstellt, dass sich 2016/2017 bereits F._____ und C._____ in dieser Bar kennenlernten (pag. 386 f. Z. 459 ff., pag. 543 Z. 62 ff., pag. 546 Z. 97 f., pag. 550 Z. 299 ff., pag. 1763 Z. 40 ff., pag. 1764 Z. 7 ff.). Auch C._____ und D._____ lernten sich sodann im Oktober /November 2018 ebenfalls in einer Shishabar kennen (pag. 387 Z. 465 ff. und pag. 440 Z. 157 ff.). Dass alle Beteiligten sodann – entgegen ihren teilweisen Beteuerungen – auch den Beschuldigten kannten, kann aufgrund der nachgewiesenen telefonischen Kontakte und der persönlichen Anwesenheit des Beschuldigten in H._____ (Ortschaft) als erstellt gelten. Auch betreffend den beabsichtigten Rückkauf der Pflanzen sind nach Auffassung der Kammer keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auf die glaubhafte Aussage von C._____ abzustellen wäre. Namentlich entgegnete der Beschuldigte diesem Vorwurf nur lapidar, dass er eigentlich wenig mit Blütenhandel zu tun habe (pag. 2235 Z. 246 ff.). Dass diese Praxis indes nicht unüblich ist, bestätigte der Beschuldigte vor oberer Instanz gleich selbst (pag. 2238 Z. 379 ff.).

Sodann ist festzuhalten, dass gemäss den Aussagen von C._____ der Lieferant der Stecklinge eine CBD-Firma führte. Auch diese Aussage lässt sich mit der Person des Beschuldigten in Übereinkunft bringen. So gab der Beschuldigte auf Frage, ob er mit seiner Firma im Tatzeitpunkt des Berner Verfahrens, also 2019, bereits Stecklinge verkauft habe, zu Protokoll, dass es seine Firma zu dieser Zeit noch gar nicht gegeben habe. Er habe mal bei der T._____ GmbH gearbeitet, auch einer CBD-Stecklingsproduktion. Die beiden Inhaber hätten sich aber dann verstritten und der eine habe ihn gefragt, ob sie gemeinsam etwas starten bzw. grösser machen wollten, wozu er sich bereit erklärt habe. Der andere sei schon am Produzieren gewesen und er sei dann hinzugekommen (pag. 2238 Z. 401 und pag. 2239 Z. 402 ff.). Dass der Beschuldigte auch weiterhin im CBD-Geschäft aktiv blieb, erläuterte er vor oberer Instanz. Auch kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1899, S. 25 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Schliesslich ist A._____ einschlägig wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes vorbestraft ist (p. 1735; Urteil vom 29.08.2016 der Staatsanwaltschaft des Kantons AC._____ (Ortschaft)). Im Zuge einer Hausdurchsuchung konnte am 25.06.2015 in den Kellerräumlichkeiten eines Einfamilienhauses in AC._____ (Ortschaft) eine sich in Betrieb befindende Hanf-Indooranlage mit 648 Hanfpflanzen sichergestellt werden (p. 259). Auch im Urteilszeitpunkt ist A._____ nach wie vor im CBD-Business aktiv tätig. So geht aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vom 03.02.2021 hervor, dass die M._____ GmbH mit A._____ als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift neu eingetragen wurde, die unter anderem den Anbau, Herstellung, Import, Export, Forschung, Zucht, Veredelung, Entwicklung, Verarbeitung sowie Handel mit Pflanzen und Rohstoffen, Nahrungsergänzungsmittel, Pharmazieprodukten und Waren aller Art bezweckt (p. 1838). Eine kurze Internet-

Recherche hat gezeigt, dass sich die M._____ GmbH gemäss dem Internetauftritt der «M._____ GmbH» in «AD._____(Ortschaft)» mit «Premium quality CBD Stecklinge» bewirbt (p. 1839; beim SHAB sowie dem Internetauftritt der Firma des Beschuldigten handelt es sich ihm gegenüber um gerichtsnotorische Tatsachen: vgl. BGE 149 I 91 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Damit lässt sich erstellen, dass A._____ nachweislich Erfahrungen im Anbau und Handel mit (CBD-)Hanf mitbringt.

Die M._____ GmbH ist gemäss Handelsregister sodann immer noch aktiv.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass C._____ vorinstanzlich nach dem Namen des Lieferanten befragt wurde. Er gab ohne Vorhalt zu Protokoll, der Lieferant habe ihm gesagt, er heisse AB._____(gleicher Vorname wie A.). Allerdings relativierte C._____, sich nicht sicher zu sein, ob das gestimmt habe. Wenngleich C._____ seine Unsicherheit betreffend den Namen betonte, erachtet die Kammer diese Nennung gerade in Anbetracht der Gesamtumstände als auffällig und belastend. Erstaunlich ist indes, dass C._____ den Beschuldigten – als einzigen der übrigen Mitbeschuldigten – anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht erkannte (pag. 1756 Z. 37 ff.). Zwar bleibt der Zeitablauf zu berücksichtigen, aber in Anbetracht dessen, dass C._____ aussagte, den Lieferanten der Stecklinge in einer Shishabar kennengelernt zu haben, erscheint unwahrscheinlich, dass er diesen im Gerichtssaal tatsächlich nicht mehr erkannte. Da C._____ sich bereits im Hinblick auf den Namen des Lieferanten um eine konkrete Antwort zu winden versuchte und mitunter betonte, dass der Name AB._____(gleicher Vorname wie A.) nicht stimme, hält die Kammer für denkbar, dass C._____ den Beschuldigten nicht noch weiter belasten und in diesem Sinne nicht erkennen wollte. Die Hintergründe dieses Verhaltens müssen offenbleiben. Insgesamt verbleiben in den Aussagen von C._____ insgesamt mehrere den Beschuldigten belastende Anhaltspunkte. Demgegenüber gibt es keine stichhaltigen Argumente, wonach es sich hierbei um einen anderen AB._____(gleicher Vorname wie A.) resp. gar eine andere Person gehandelt haben könnte.

Nach Abwägung sämtlicher vorhandener Indizien und Beweise, namentlich der aufgefundenen DNA-Spur in der Indooranlage in H._____(Ortschaft), den nachgewiesenen Telefonkontakten sowie der Aussagen und des Aussageverhaltens des Beschuldigten und der früheren Mitbeteiligten bleiben mithin keine erheblichen und nicht zu unterdrückenden Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte mit seinen früheren Mitbeschuldigten in der Hanf-Indooranlage in H._____(Ortschaft) den Anbau von Drogenhanf beabsichtigte und es sich bei ihm um den Lieferanten der Stecklinge und künftigen Abnehmer von Drogenhanf handelt. Es bleibt nach dem Gesagten kein Raum für einen Freispruch in Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo*.

13. **Beweisergebnis**

Nach dem Gesagten ist der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt (E. II.7. hiervor) erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

14. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1902 ff., S. 28 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

14.1 Gesetzeswortlaut

Gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt (Bst. a), diese unbefugt lagert, sendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt (Bst. b), veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt (Bst. c), diese unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt (Bst. d) oder den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt (Bst. e). Gemäss Bst. g dieser Bestimmung auch strafbar, wer zu einer vorgenannten Widerhandlung Anstalten trifft.

Der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 2 BetmG macht sich u.a. strafbar, wer als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat (Bandenmässigkeit; lit. b).

14.2 Grenzwert für den Gesamt-THC-Gehalt und für Cannabis

Als Betäubungsmittel gilt Cannabis mit einem Gesamt-THC-Gehalt von mind. 1% (Art. 2 lit. a BetmG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit dem Verzeichnis d (Anhang 5) der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung [BetmVV-EDI; SR 812.121.11]). Der Gesamt-THC-Gehalt wird durch Addition des freien THC mit der decarboxylierten THC-Carbonsäure bestimmt (BGE 145 IV 513 E. 2.3.3).

14.3 Tatbeteiligung

Als Gehilfe macht sich strafbar, wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet (Art. 25 StGB). Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt resp. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat gekommen wäre. In subjektiver Hinsicht muss der Gehilfe mindestens damit rechnen und in Kauf nehmen, durch sein Verhalten die Haupttat zu fördern; Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2022 vom 4. November 2022 E. 2.1.2).

Als Mittäter demgegenüber gilt, wer bei der Entschliessung, Planung und/oder Ausführung des Deliktes vorsätzlich sowie in massgebender und arbeitsteiliger Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Entscheidend ist, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Es ist nicht erforderlich, dass der Tat ein gemeinsamer Tatent-

schluss oder eine allenfalls stillschweigende Vereinbarung zur Hilfestellung vorausgingen. Es genügt, dass sich der Täter später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht. Die Inkaufnahme durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber um des Handlungsziels Willen hingenommenen Erfolg. In Mittäterschaft begangene Tatbeiträge werden jedem Mittäter zugerechnet. Mithin muss nicht jedem Mittäter jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und akribisch zugeordnet werden können. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_939/2013 vom 17. Juni 2014 E. 2).

Die allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs über Täter und Teilnahme gelten auch im Bereich der Betäubungsmitteldelikte (Art. 26 BetmG). Dabei ist zu beachten, dass Art. 19 Abs. 1 BetmG nahezu alle Unterstützungshandlungen als selbständige Handlungen umschreibt. Aufgrund der hohen Regelungsdichte besteht kein Bedürfnis, unterstützende Tatbeiträge über die Regeln der Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft in die eigentliche Tat einzubeziehen. Diese Dichte hat eine starke Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 25 StGB (Gehilfenschaft) zur Folge. Gehilfenschaft liegt nur vor, wenn die objektive Mitwirkung an der Tat eines anderen sich auf einen untergeordneten, vom Gesetz nicht als selbständiges Delikt erfassten Beitrag beschränkt (Urteil des Bundesgerichts 6B_138/2022 vom 4. November 2022 E. 2.1.1).

14.4 **Bandenmässigkeit nach Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG**

Der Handel mit Betäubungsmitteln stellt einen qualifizierten Verstoss i.S.v. Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG dar, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelhandels zusammengefunden hat. Bandenmässigkeit ist anzunehmen, wenn zwei oder mehr Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Das Qualifikationsmerkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation, etwa Rollen- oder Arbeitsteilung, und eine Intensität des Zusammenwirkens in einem Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses nur kurzlebig ist. In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst sein. Sein Vorsatz muss die die Bandenmässigkeit begründenden Tatumstände umfassen. Bandenmässige Tatbegehung ist nur anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist. Diese Begriffsbeschreibung verdeutlicht, dass es sich bei der bandenmässigen Tatbegehung um eine gegenüber der Mittäterschaft intensivierte Form gemeinsamen deliktischen Vorgehens handelt, die durch ein gemeinsames, übergeordnetes Bandeninteresse sowie einen gefestigten Bandenwillen gekennzeichnet ist (BGE 147 IV 176 E. 2.4.2).

15. Subsumtion

15.1 Grundtatbestand

Gestützt auf den erstellten Sachverhalt hat der Beschuldigte mit den früheren Mitbeschuldigten den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. a, b, c, d und g BetmG erfüllt. Nachdem D._____ und C._____ bereits seit Anfang Februar 2019 an der Vorbereitung zum Aufbau der Hanf-Indooranlage beteiligt waren, belieferte der Beschuldigte die Hanf-Indooranlage im April / Mai 2019 erstmals mit Stecklingen. Nach dem Verschimmeln der ersten Hanfkultur im Juni 2019 tat er dies Anfang August 2019 erneut. Dabei war abgemacht, dass der Beschuldigte die Ernte als Abnehmer zurücknimmt. Der Beschuldigte liess damit in der Indooranlage in H._____ (Ortschaft) durch D._____, C._____ und F._____ wesentlich und willentlich über zweitausend Cannabispflanzen anpflanzen. Im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung wurden rund 2'520 Pflanzen sichergestellt. Gestützt auf das Beweisergebnis waren die Pflanzen im Zeitpunkt der Durchsuchung am 27. August 2019 noch nicht erntereif, wobei 1'180 Pflanzen bereits einen THC-Gehalt von 1.6 % und 1'340 Pflanzen einen THC-Gehalt von 1.0 % aufwiesen. Damit lag rund 50.4 kg betäubungsmittelfähiger Cannabis vor. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist unerheblich, ob die Stecklinge im Zeitpunkt der Lieferung mutmasslich noch keinen THC-Gehalt aufgewiesen haben. Neben den Produkten mit einem THC-Gehalt ab 1 % sind auch Cannabissamen und Cannabisstecklinge verbotene Substanzen, wenn diese zu Cannabispflanzen mit mindestens einem solchen Gesamt-THC-Gehalt heranwachsen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_166/2014 vom 17. Juli 2014 E. 3). Auf ihren eigenen THC-Gehalt kommt es nicht an (SCHLEGEL/JUCKER, in: BetmG Kommentar, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz sowie zu Bestimmungen des StGB und OBG mit weiteren Erlassen, 4. Aufl. Zürich 2022, Art. 8 BetmG N 25). Die erwähnten Handlungen fallen zweifelsohne unter den Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 BetmG. Der Beschuldigte und die früheren Mitbeschuldigten bildeten über einen längeren Zeitraum ein Team, welches sich gegenseitig ergänzte. Mit Blick auf ihr arbeitsteiliges und koordiniertes Verhalten ist ein gemeinsamer Tatentschluss und eine gemeinsame Tatausführung zu bejahen. Angesichts der mittäterschaftlichen Begehung haben sie sich die Tathandlungen des jeweils anderen anzurechnen und es ist irrelevant, wer die Stecklinge lieferte, wer vor Ort die Pflanzen kultivierte und bewässerte und wer um Aufbau und Finanzierung besorgt war. Der Beschuldigte agierte mit den früheren Beschuldigten in gemeinsamem Willen, eine Hand-Indooranlage zu betreiben und THC-haltigen Cannabis anzubauen. So war der THC-Gehalt der angebauten Pflanzen bereits überschritten, als sie sich noch nicht im erntereifen Stadium befanden. Auch sind keinerlei Bestrebungen auszumachen, wonach man vorliegend um einen legalen Anbau von CBD-Hanf bemüht gewesen wäre. Mit der Generalstaatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte.

Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 Bst. a, b, c, d und g BetmG ist demnach erfüllt. Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich.

15.2 Bandenmässigkeit

15.2.1 Argumente der Parteien

Die Generalstaatsanwaltschaft führte vor oberer Instanz aus, die Vorinstanz habe die Bandenmässigkeit verneint, weil sie es als nicht erstellt erachtet habe, dass die Verübung zukünftiger Taten geplant gewesen sei. Hierzu sei festzuhalten, dass es ausreiche, wenn ein einziges Delikt nachgewiesen und der Wille der Mitglieder auf die Begehung weiterer Delikte gerichtet sei. Der Beschuldigte und die früheren Mitbeschuldigten hätten bewusst Drogenhanf angebaut und der Beschuldigte habe eine wichtige Zulieferungsfunktion gehabt. Zwar gebe es für weitere Taten keine explizite Abmachung; der Wille ergebe sich aber aus den Umständen. So würden die Miete für die Liegenschaft und das massive finanzielle Investment zeigen, dass es nicht um einen einmaligen Anbau gegangen sei (pag. 2244).

Der Beschuldigte liess durch seinen Verteidiger ausführen, die Bandenmässigkeit würde auch im Falle eines Schuldspruchs wegen BetmG-Widerhandlungen ausscheiden, da die bundesgerichtliche Definition der Bandenmässigkeit verdeutliche, dass es sich dabei um eine gegenüber der Mittäterschaft intensiviertere Form handle. Diese sei durch das gemeinsame Bandeninteresse gekennzeichnet, wobei eine lockere Zusammenarbeit und ein eher unbeständiger Zusammenhalt gegen eine Bande spreche. Wenn man die Anklage lese, werde dem Beschuldigten eigentlich nur der Verkauf von 880 resp. 2200 Stecklingen vorgeworfen; weiter werde erwähnt, es sei beabsichtigt gewesen, die Ernte an ihn zu verkaufen. Käufer und Verkäufer würden vorliegend auf unterschiedlichen Seiten stehen, weshalb weder Mittäterschaft noch Bandenmässigkeit bejaht werden könne (pag. 2242).

15.2.2 Erwägungen der Kammer

Im Einklang mit der Vorinstanz gelangt die Kammer zum Schluss, dass die Beschuldigten arbeitsteilig und gestützt auf einen gemeinsamen Tatentschluss in Mittäterschaft, nicht aber bandenmässig handelten. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass durchaus Anhaltspunkte vorhanden sind, die auf Bandenmässigkeit schliessen lassen. Namentlich bestand über mehrere Monate hinweg eine stabile, verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Beschuldigten und den früheren Mitbeschuldigten. Auch ist mit der Generalstaatsanwaltschaft festzuhalten, dass der ressourcenintensive Aufbau und Betrieb der Anlage gegen eine einmalige Sache sprechen. Allerdings ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Anlage mit Stecklingen belieferte und beabsichtigte, die Pflanzen nach der Aufzucht wieder zu sich zu nehmen. Damit ist er für die vorliegend zur Beurteilung stehende Tat zwar ohne Weiteres Teil des Gefüges; nach Auffassung der Kammer kann ihm aber der Wille zur Begehung weiterer Taten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Gerade bei ihm lässt sich, wie es die Vorinstanz ausführte, nicht ermitteln, dass über den gemeinsamen Tatentschluss hinaus ein gemeinsamer konkludenter Wille bestanden hat, die Hanf-Indooranlage per se und auch künftig für den Anbau von illegalem Drogenhanf zu nutzen. Der subjektive Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG ist nicht erfüllt.

16. **Fazit**

Der Beschuldigte hat sich nach Art. 19 Abs. 1 lit. a, b, c, d und g BetmG, begangen in Mittäterschaft mit C._____, F._____ und D._____ in der Zeit von ca. Mai 2019 bis 27. August 2019, in H._____(Ortschaft), G._____(Strasse) und andernorts, durch Herstellung und Beförderung von Hanfstecklingen, Anbau von Hanf zur Gewinnung von Betäubungsmitteln sowie Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von Cannabis, schuldig gemacht.

IV. **Strafzumessung**

17. **Allgemeine Grundsätze der Strafzumessung**

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung wird auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1909, S. 35 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

18. **Zur Strafzumessung bei Betäubungsmittelwiderhandlungen und Cannabis im Besonderen**

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4). Bei den Widerhandlungen gemäss Art. 19 BetmG handelt es sich – mit Ausnahme der vorliegend nicht relevanten Art. 19 Abs. 1 lit. e und lit. f BetmG – um abstrakte Gefährdungsdelikte. In der Praxis bildet die umgesetzte Drogenmenge den entscheidenden Ausgangspunkt der Strafzumessung resp. für die Bestimmung der Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Letztere fällt umso grösser aus, je mehr gesundheitsgefährdende Drogen in Umlauf gebracht werden. Weiter ist die Gefährlichkeit der Droge von Bedeutung (SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., Art. 47 N 37 ff. zu Art. 47 StGB). Bei Cannabis ist ein durch die Menge qualifizierter Fall i.S.v. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG ausgeschlossen.

19. **Strafrahmen und Strafart**

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 1 BetmG werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt zwanzig Jahre (Art. 26 BetmG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB).

Eine Geldstrafe darf gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB höchstens 180 Tagessätze betragen. Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass mit Blick auf die Gesamtumstände – wie nachfolgend dargelegt wird – für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafe von über 180 Strafeinheiten als dem Verschulden der Beschuldigten angemessen erachtet wird, weshalb die Möglichkeit einer Geldstrafe von vornherein entfällt.

20. In concreto

20.1 Tatkomponenten

20.1.1 Objektive Tatschwere

Hinsichtlich der Gefährdung des geschützten Rechtsguts ist anzumerken, dass anlässlich der Hausdurchsuchung vom 27. August 2019 insgesamt rund 2'520 sich im Wachstum befindliche Cannabispflanzen, die zum späteren Verkauf resp. Rückkauf durch den Beschuldigten vorgesehen waren, sichergestellt wurden, welche nur wenige Monate im Voraus (erste Anpflanzung im April/Mai 2019, welche aber im Sommer 2019 verschimmelte und zweite Anpflanzung im August 2019) angepflanzt wurden. Wenngleich Cannabis umgangssprachlich zu den «weichen Drogen» zählt, dürfen die schädlichen Auswirkungen des Cannabis-Konsums – speziell auf die physische und psychische Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen – nicht bagatellisiert werden. Auch wenn der THC-Gehalt vorliegend im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung gerade erst 1 % bzw. mit 1.4 % leicht erreichte bzw. leicht überschritt, war damals schon rund 50.4 kg Cannabis angebaut, welcher zu einem späteren Zeitpunkt hätte geerntet und verkauft werden sollen. Die Gefährdung des geschützten Rechtsguts der Volksgesundheit ist nicht zu unterschätzen.

Betreffend die Art und Weise des Vorgehens fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte als Teil einer Gruppe handelte, welche bandenähnlich agierte. Als Lieferant der Stecklinge und künftiger Abnehmer hatte er eine wichtige Rolle inne und steckte einen erheblichen Aufwand in das Projekt. Dies gilt jedoch für seine früheren Mitbeschuldigten gleichermassen. Die Mittäterschaft wird vorliegend im Umfang von einem Monat leicht strafe erhöhend berücksichtigt, da diese sich auf das Ausmass der Gefährdung des geschützten Rechtsguts der Volksgesundheit auswirkt. So ging die Gruppe insgesamt strukturiert und arbeitsteilig vor. Auch wenn der Deliktszeitraum (Mai bis August 2019) sich als eher kurz erweist, handelte der Beschuldigte mit einer nicht unerheblichen kriminellen Energie. Wie die Vorinstanz treffend ausführte, gab der Beschuldigte seine Tätigkeit sodann nicht auf, sondern wurde durch das Eingreifen der Polizei gestoppt. Hingegen nimmt die Kammer wie die Vorinstanz einen Abzug von einem Monat vor, da der Verkauf der geplanten Ernte sich erst im Stadium des Anstaltentreffens befand, m.a.W. diesbezüglich der letzte entscheidende Schritt zu einer Rechtsverletzung noch nicht gemacht wurde.

Insgesamt und mit Blick auf den gesetzlichen Strafraumen (maximal drei Jahre Freiheitsstrafe) wiegt das objektive Tatverschulden nicht mehr leicht, sondern an der Grenze zum mittelschweren Tatverschulden. Die Kammer erachtet hierfür eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als angemessen.

20.1.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und primär aus egoistischen, pekuniären Motiven. Diese Umstände sind tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten.

Der Beschuldigte gab oberinstanzlich zu Protokoll, sporadisch einen Joint zu konsumieren (pag. 2231 Z. 84), Hinweise auf eine Suchtkrankheit liegen jedoch nicht vor. Rechtskonformes Verhalten wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen.

Die subjektive Tatschwere wirkt sich neutral auf das Tatverschulden aus. Es bleibt bei einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten.

20.2 Täterkomponenten

20.2.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen (pag. 1777 Z. 18 f.). Er ist verheiratet und Vater eines zweijährigen Sohnes, wobei der Beschuldigte und seine Frau im Urteilszeitpunkt ein weiteres Kind erwarteten (pag. 2117, pag. 2230 Z. 39 f.). In beruflicher Hinsicht gab der Beschuldigte der Polizei an, zuerst bei Q._____ (Firma) (ca. 1 Jahr), dann als Maler bei der Firma AF._____ (ebenfalls ca. 1 Jahr) gearbeitet zu haben. In der Folge betätigte er sich in der CBD-Branche; bei AG._____ (2017, ca. 3–4 Jahre), T._____ (ca. 2018/2019, ca. 3–4 Jahre) und sporadisch als Freelancer bei anderen Firmen in der CBD-Produktion. Seit dem 3. Februar 2021 ist er Gesellschafter und Geschäftsführer der M._____ GmbH (pag. 1838). Vor oberer Instanz gab er zu Protokoll, aus der CBD-Branche aussteigen zu wollen und noch nicht zu wissen, wie es mit der M._____ GmbH weitergehe. Er arbeite nun bei U._____ (pag. 2231) – bzw. scheint ihm eine Arbeitsstelle in Aussicht gestellt worden zu sein (pag. 2236 Z. 309) – wobei offen gelassen werden muss, ob dieses Arbeitsverhältnis auch tatsächlich zustande kam.

Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft (pag. 2122). So wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons AC._____ (Ortschaft) vom 29. August 2016 wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG) und Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen (Art. 19a BetmG) zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 30.00 und einer Busse von CHF 100.00 verurteilt. Dies wirkt sich im Umfang von einem Monat straferhöhend aus.

20.2.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat sich während des Strafverfahrens gegenüber den Strafbehörden (soweit ersichtlich) korrekt verhalten, was indes auch erwartet werden darf und sich mithin nicht zu seinen Gunsten auswirkt. Nachdem der Beschuldigte weitgehend Mitwirkung und Aussage verweigerte, äusserte er sich oberinstanzlich erstmals zu den Vorwürfen. Eine allfällige Reue und Einsicht sind nicht auszumachen. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, seinen früheren Mitbeschuldigten einzig Lampen verkauft zu haben, was – wie bereits dargelegt – die Kammer als unglaublich erachtet. Von einem umfassenden Geständnis kann folglich keine Rede sein. Vielmehr versuchte der Beschuldigte vor oberer Instanz, seinen Tatbeitrag herunterzuspielen. Im Vorfeld der Hauptverhandlung wurde ein aktueller Strafregisterauszug (pag. 2121 f.) eingeholt, aus welchem sich ergibt, dass die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl am 16. August 2024 eine neue Untersuchung eröffnet hat wegen (angeblicher) Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, wobei die Unschuldsvermutung gilt.

20.2.3 Strafempfindlichkeit

Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe ist für jede beruflich und sozial integrierte Person mit einer gewissen Härte verbunden. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit ist daher nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1354/2021 vom 22.03.2023 E. 2.4.3). Solche liegen bei A. _____ nicht vor. Die Strafempfindlichkeit wirkt sich daher neutral auf die Strafe aus.

20.2.4 Zwischenfazit

Insgesamt sind die Täterkomponenten im Umfang von einem Monat strafe erhöhend zu berücksichtigen.

20.3 Strafminderung zufolge Verletzung des Beschleunigungsgebots

20.3.1 Rechtliche Grundlagen

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, das Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist wird missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Der Verfahrensgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person (Urteil des Bundesgerichts 1B_184/2021 vom 10. November 2021 E. 2.1; MATHYS, a.a.O., N. 367). Die Konsequenzen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind meistens die Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf die Strafe und, als ultima ratio in Extremfällen, die Einstellung des Verfahrens (Urteil des Bundesgerichts 6B_1236/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4.2.3). Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots mindestens im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzuhalten und darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 7B_794/2023 vom 9. November 2023 E. 3.2.2).

20.3.2 Erwägungen der Kammer

Die vorliegend zu beurteilende Straftat ereignete sich in der Zeit von Frühling bis Ende August 2019. Die Kammer geht mit der Vorinstanz überein, wonach das Vorverfahren zu lange dauerte, zumal eine «Stillstandsperiode» von rund einem Jahr vorliegt. Die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass; die Vorinstanz hat nachvollziehbar dargelegt, dass es aufgrund der Einschränkungen während der Corona-Pandemie und der Schwierigkeiten bei der Terminfindung in Anbetracht der Anzahl Parteien und Parteivertreter zu

weiteren Verzögerungen kam, welche ausserhalb des Wirkungsbereichs der Behörden liegen. Auch im Berufungsverfahren sind keine längeren Stillstandsperioden auszumachen.

Insgesamt liegt eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots vor, wofür die Kammer eine Reduktion der Freiheitsstrafe um einen Monat als angemessen erachtet.

20.4 **Konkrete Freiheitsstrafe**

Der Beschuldigte ist zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu verurteilen.

20.5 **Vollzugsform**

20.5.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Vollzugs genügt das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist mithin die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Bei der Prognosebeurteilung hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2020 vom 11.01.2021 E. 1.1). Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung erheblich zu gewichten, schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus. Es wäre unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. Neben der strafrechtlichen Vorbelastung sind daher auch die gesamten persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides miteinzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1001/2021 vom 16.12.2021 E. 2.1).

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Welche Probezeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens als angemessen gilt, entscheidet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter der verurteilten Person sowie der Rückfallgefahr. Je grösser die Rückfallgefahr ist, desto länger muss die Bewährungsprobe zum Zwang zum Wohlverhalten sein (BGE 95 IV 121 E. 1).

20.5.2 Erwägungen der Kammer

Wie bereits dargelegt (E. 21.2.1 hiavor), ist der Beschuldigte wegen Vergehen und mehrfach begangenen Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorbestraft, wobei er bereits zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt wurde. Dies hat ihn offenkundig nicht davon abgehalten, als Lieferant und künftiger Abnehmer von Drogenhanf zu fungieren. Seine berufliche Tätigkeit hat den Beschuldigten nun wiederholt strafrechtlich in Erscheinung treten lassen. Wie ernst es ihm mit dem beabsichtigten Branchenwechsel nun ist, muss vorerst dahingestellt bleiben. Im

Kanton Zürich wurde gegen den Beschuldigten während hängigem Berner Verfahren eine neue Strafuntersuchung wegen angeblicher Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet. Letzteres ist aufgrund der Unschuldsvermutung nicht zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kammer ist die Legalprognose des Beschuldigten getrübt; positive Tendenzen sind zum aktuellen Zeitpunkt augenscheinlich nicht auszumachen. Gestützt auf die Gesamtumstände kann dem Beschuldigten nach Ansicht der Kammer zwar keine günstige, aber auch noch keine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden.

Dem Beschuldigten kann für die Freiheitsstrafe gerade noch der bedingte Vollzug gewährt werden. Die Kammer gelangt mit der Vorinstanz zur Auffassung, dass eine über das Minimum von zwei Jahren hinausgehende Probezeit vorliegend angezeigt ist, um dem Beschuldigten bewusst zu machen, dass er seine Lebensführung dauerhaft und langfristig ändern muss. Gestützt auf das Vorerwähnte wird die Probezeit auf vier Jahre angesetzt.

20.6 **Fazit**

Der Beschuldigte wird zu einer **Freiheitsstrafe von 12 Monaten** verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt.

V. Kosten und Entschädigung

21. **Verfahrenskosten**

21.1 **Erstinstanzliche Verfahrenskosten**

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten nach Art. 422 Abs. 1 StPO werden grundsätzlich vom Kanton getragen (Art. 423 Abs. 1 StPO). Wurde die beschuldigte Person jedoch verurteilt, trägt sie die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten ein Viertel der allgemeinen Gebühren von CHF 15'750.00 (ausmachend CHF 3'937.50), ein Viertel der allgemeinen Auslagen von CHF 11'353.33 (ausmachend CHF 2'838.35), die erstinstanzlichen Gerichtskosten im Umfang von 22.5 %, die Gebühren für den Auftritt der Staatsanwaltschaft im Umfang von 22.5 % sowie ein Fünftel der Entschädigung der Zeugen (pag. 1919, S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Insgesamt wurden dem Beschuldigten erstinstanzliche Verfahrenskosten von CHF 7'899.35 auferlegt.

Die Kammer hat den erstinstanzlichen Schuldspruch bestätigt; es besteht kein Anlass, auf die Kostenverlegung der Vorinstanz zurückzukommen. Der Beschuldigte hat daher die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 7'899.35 zu bezahlen.

21.2 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden auf CHF 3'500.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 lit. b des kantonalen Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Oberinstanzlich unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag, wonach er vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz freizusprechen sei. Auch die Generalstaatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung, zumal sie einen Schuldspruch wegen bandenmässiger Begehung und eine höhere Sanktion beantragte. Es rechtfertigt sich daher, die oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von 3/5, ausmachend CHF 2'100.00, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Im Umfang von 2/5, ausmachend CHF 1'400.00, werden die oberinstanzlichen Verfahrenskosten durch den Kanton Bern getragen.

22. Entschädigung

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfolgen. Bei Auferlegung der Kosten ist grundsätzlich keine Entschädigung auszurichten. Umgekehrt hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung, soweit die Kosten von der Staatskasse übernommen werden (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_877/2016 vom 13. Januar 2017 E. 5.4 und 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3 mit Hinweisen).

22.1 Erste Instanz

Nachdem vorliegend die anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich durch den Beschuldigten zu bezahlen sind, steht dem Beschuldigten keine Entschädigung für die private Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. B._____ zu (Art. 429 Abs. 1 StPO *e contrario*).

22.2 Obere Instanz

Vor oberer Instanz obsiegt der Beschuldigte teilweise, weshalb er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine private Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. B._____ im oberinstanzlichen Verfahren hat.

Mit Honorarnote vom 7. Oktober 2024 machte Rechtsanwalt Dr. B._____ einen Aufwand von 20.42 Stunden, Auslagen von CHF 256.00 und 8.1 % MWSt, total CHF 6'897.85, geltend (pag. 2250 ff.). Die Kammer erachtet den geltend gemachten Aufwand grundsätzlich als angemessen. Anpassungen erfolgen insoweit, als die geltend gemachten Reisespesen für den 9. Oktober 2024 (CHF 53.00) gestrichen werden, zumal auf die Teilnahme an einer mündlichen Urteilseröffnung verzichtet wurde. Der geltend gemachte Aufwand für die Urteilseröffnung (0.5 Stunden) ist in Anbetracht der telefonischen Mitteilung des Urteilsdispositivs zu belassen. Hingegen wurden die Fahrten Zürich-Bern vom 8. und 9. Oktober 2024 (wobei die Fahrt für den 9. Oktober 2024 infolge Verzichts auf eine mündliche Urteilseröffnung ohnehin entfällt) als Zeitaufwand verbucht. Die Reisezeit eines Anwalts ist nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag gemäss Art. 10 PKV zu entschädigen. Gemäss Ziff. 2 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts (nach-

folgend: KS Nr. 15; abrufbar im Internet unter: <<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/-dienstleistungen/kreisschreiben-musterformulare.html>>) ist für eine Reisezeit ab zwei Stunden (vorliegend Strecke Bern-Zürich) ein Honorarzuschlag von CHF 150.00 vorzunehmen. Der hierfür geltend gemachte Aufwand von 4.66 Stunden wird folglich gestrichen und stattdessen die Auslagen um einen Reisezuschlag von CHF 150.00 ergänzt. Es resultiert demnach ein Aufwand von rund 16 Stunden und unter Berücksichtigung der Anpassungen der Auslagen eine Entschädigung von CHF 5'153.00, inkl. MWST von 8.1 % CHF 5'570.40¹.

Der Kanton Bern hat dem Beschuldigten – analog den Verfahrenskosten gemäss E. V.22.2 hiervor – 2/5 der geltend gemachten Entschädigung, ausmachend CHF 2'228.20 (inkl. Auslagen und MWSt), zu vergüten. Diese Entschädigung wird in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 mit den vom Beschuldigten zu tragenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten verrechnet. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'100.00 sind damit getilgt. Es verbleiben erstinstanzliche Verfahrenskosten von CHF 7'771.15, welche der Beschuldigte zu bezahlen hat.

¹ Im Urteilsdispositiv vom 8. Oktober 2024 wurde die Entschädigung (Ziff. III.1. des Dispositivs) exkl. MWSt berechnet, was in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO zu berichtigen ist (vgl. Ziff. III.1. des untenstehenden, berichtigten Urteilsdispositivs [kursiv und unterstrichen hervorgehoben; S. 47 f. der oberinstanzlichen Urteilsbegründung]).

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das **Beschleunigungsgebot verletzt** wurde.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

Der **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, gemeinsam begangen mit C._____, F._____ und D._____ in der Zeit von ca. Mai 2019 bis 27. August 2019, in H._____ (Ortschaft), G._____ (Strasse) und andernorts, durch Herstellung und Beförderung von Hanfstecklingen, Anbau von Hanf zur Gewinnung von Betäubungsmitteln sowie Besitz und Anstaltentreffen zur Veräusserung von Cannabis

und in Anwendung der Artikel

40, 42, 44, 47, 48 lit. e StGB

19 Abs. 1 lit. a, b, c, d und g BetmG

426 und 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **12 Monaten**.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 7'899.35**.

3. Zur Bezahlung der **anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten (3/5)** von **CHF 3'500.00**, ausmachend **CHF 2'100.00**.

Im Umfang von **2/5** werden die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, ausmachend **CHF 1'400.00**, durch den Kanton Bern getragen.

III.

Weiter wird **verfügt**:

1. Der Kanton Bern **entschädigt** A._____ für die angemessene Wahrung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren mit **CHF 2'228.20**.

Diese Entschädigung wird in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO mit den A._____ auferlegten oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'100.00 **ver-**

rechnet. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'100.00 sind damit getilgt.
Es verbleiben erstinstanzliche Verfahrenskosten von CHF 7'770.55, welche der Beschuldigte zu bezahlen hat.

2. Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt Dr. B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 9. Oktober 2024

(Ausfertigung: 3. Juni 2025)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Gutmann

(seit 1. Februar 2025: Oberrichterin Gutmann)

Der Gerichtsschreiber:

Weibel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.